

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 58. Sitzung**

**19. September 2011,**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300**

Beginn der Sitzung: 17.02 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt**

**S. 1 – 49**

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Peter Danckert, Martin Dörmann, weiterer Abgeordneter der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG)**

**BT-Drucksache 17/3991**

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Digitalisierung vergriffener und verwaister Werke**

**BT-Drucksache 17/4661**

- c) Antrag der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Zugang zu verwaisten Werken erleichtern**

**BT-Drucksache 17/4695**

---

\*) redigiertes Wortprotokoll

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen und die Türen zu schließen, damit wir mit unserer Sachverständigenanhörung anfangen können! Ich begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer und freue mich über das Interesse an „verwaisten Urheberrechten“. Ich darf die Sachverständigen recht herzlich begrüßen und mich bei ihnen bedanken, dass sie sich der Mühe unterzogen haben, aus der ganzen Republik nach Berlin anzureisen. Sie mussten sich vorbereiten. Wir wissen das zu schätzen! Wir haben heute über zwei Gesetzentwürfe – einen der SPD und einen der Linken – und einen Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beraten. Wir handhaben das so, dass jeder Sachverständige ein fünfminütiges Statement abgeben kann, dann werden Fragen gestellt. Schreiben Sie sich bitte auf, wer Sie fragt. Sie dürfen nur die gestellten Fragen beantworten. Die Antworten erfolgen dann im Verhältnis zu den Statements in umgekehrter Reihenfolge. Fünf Minuten für jeden, aber ich gucke nicht auf die Uhr: wenn Sie eine Sekunde überziehen, lasse ich das durchlaufen. Wenn ich das Gefühl habe, es wird ein bisschen zu lang, mache ich Sie darauf aufmerksam.

Wir fangen an mit Frau Professorin Dr. de la Durantaye, Humboldt-Universität zu Berlin. Bitte schön, Sie haben das Wort!

Sve Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M.: Vielen Dank, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf! Ich freue mich, dass Sie die Nutzung verwaister Werke unter bestimmten Umständen erlauben möchten. Ich glaube aber, dass die vorliegenden Entwürfe zu sehr auf die Schaffung digitaler Bibliotheken ausgerichtet sind. Sie sind nicht geeignet für die Nutzung von Werken, die keine Bücher sind. Gleiches gilt für die Nutzung durch Forschung und Wissenschaft. Selbst für die Digitalisierungsvorhaben öffentlicher Bibliotheken greifen die Entwürfe meines Erachtens zu kurz. Ich schlage folgende Änderungen vor. Erstens: Den Kreis der Berechtigten sollten wir so weit wie möglich fassen. Etwaige Einschränkungen sollten bei der Frage vorgenommen werden, welchen Zweck die Nutzung haben darf. Zweitens: Öffentliche Bibliotheken können ihre Bestände mit öffentlichen Geldern alleine nicht digitalisieren und öffentlich zugänglich machen. Dafür sind sie auf Kooperationen mit der Privatwirtschaft angewiesen. Der Nutzungszweck muss also so definiert werden, dass Public Private Partnerships erlaubt sind. Drittens: Die Regelung sollte veröffentlichte und unveröffentlichte Werke aller Werkkategorien

einschließen. Oft lässt sich nicht herausfinden, ob ein Werk veröffentlicht ist. Das betrifft insbesondere Fotografien. Von ihnen sind 90 Prozent verwaist. Wenn unveröffentlichte Werke von der Regelung ausgeschlossen werden, bleiben all diese Werke der Nutzung entzogen. Viertens: Die Anforderungen an die sorgfältige Suche müssen so weit wie möglich standardisiert werden. Ansonsten wird die Suche für Nutzer, die Massennutzungen beabsichtigen – etwa öffentliche Bibliotheken – finanziell untragbar. Wenn wir eine standardisierte Suche haben, brauchen wir keine Regelung für vergriffene Werke. Wir verhindern also, dass Rechteinhaber ihre Rechte verlieren, obwohl sie auffindbar sind. Wann ist ein Werk, das kein Buch ist, eigentlich ein vergriffenes Werk? Fünftens: Wir dürfen nicht nur die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung erlauben, sonst bleiben die Erstellung analoger Werkexemplare und die anderen, in §§ 17 ff. Urhebergesetz genannten Verwertungshandlungen verboten. Wir schaffen hier eine Regelung, die nicht nur Bücher erfasst. Dann müssten wir aber auch Verwertungshandlungen erlauben, die für die Verwertung anderer Werke als Bücher essentiell sind. Sechstens: Nutzer sollten nicht verpflichtet werden, eine Nutzungslizenz bei einer Verwertungsgesellschaft zu erwerben. Warum? Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen verursacht es Kosten. Die Vertragsverhandlungen kosten Geld, die Zahlung der Lizenzgebühr kostet Geld – es sei denn, die Lizenzgebühr beträgt Null. Das möchte die Kommission für bestimmte Fällen einführen. Wenn eine Lizenzgebühr vereinbart und bezahlt wurde und das Werk tatsächlich verwaist ist, wird niemand die Gebühr einfordern. Dann entsteht ein unzulässiger Mitnahmeeffekt zugunsten der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft. Ein weiteres Problem: Wenn Verwertungsgesellschaften und Nutzer den Vertrag schließen, können Rechteinhaber nicht mehr selbst festsetzen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Nutzung ihrer Werke erlauben möchten. Was wäre eine bessere Lösung? Eine Schranke kann und darf der deutsche Gesetzgeber nicht einführen. Wir sollten daher die Rechtsmittel zugunsten berechtigter Nutzer begrenzen. Ein Nutzer, der einen Rechteinhaber vergeblich gesucht hat, sollte lediglich auf angemessene Entschädigung und Unterlassung zukünftiger Nutzungen verklagt werden können. Sein Handeln sollte nicht strafbar sein. Siebentens: Wir müssen Datenbanken schaffen. Sie müssen öffentlich zugänglich sein, und zwar kostenlos, sie müssen möglichst umfassend sein und sie müssen innereuropäisch vernetzt sein. Datenbanken erleichtern die Suche nach Rechteinhabern und verhindern die

Entstehung von neuen verwaisten Werken. Die Datenbanken sollten ein Archiv verwaister Werke enthalten. Nutzer müssen dort ihre Nutzung anzeigen und ihre Suche dokumentieren. Rechteinhaber können einen Widerspruch eintragen. Achtens: Wir brauchen eine Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke. Der bestehende Richtlinienvorschlag der Kommission sollte im Sinne der Punkte eins bis sieben angepasst werden. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Ich begrüße noch den Herrn Staatssekretär Dr. Stadler. Ich freue mich, dass Sie hier sind! Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Kreile, Rechtsanwalt aus München. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Regelung für vergriffene und verwaiste Werke hat ihren Regelungsursprung ganz erkennbar im Buchbereich. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion verweist sogar ausdrücklich darauf, dass es sich hier um eine Regelung handelt, für die ein Bedürfnis aus dem Buchbereich – vermeintlich – entstanden ist. Wenn man sich dann allerdings die Gesetzentwürfe oder auch den Beschlussantrag der Grünen ansieht, dann wird man sehr schnell feststellen – ich bin sehr dankbar, dass meine Vorrednerin darauf schon hingewiesen hat –, dass im Gesetzgebungsverfahren mitnichten eine Beschränkung auf den Buchbereich vorgesehen ist, sondern dass hier alle möglichen urheberrechtlichen Werke unter die Regelung für verwaiste und vergriffene Werke fallen sollen. Für den Filmbereich ist diese Regelung nicht anwendbar, weil der Filmbereich ganz andere Voraussetzungen hat. Es hat sich auch im ganzen Verfahren bisher niemand die Mühe gemacht, sich die Besonderheiten des Filmbereichs genauer vor Augen zu führen. Deswegen sollte man sich sehr genau überlegen, ob man, wenn man das Gesetz jetzt durchsetzen will, es nicht auf den Buchbereich beschränken oder zumindest abwarten sollte, bis die EU-Richtlinie über verwaiste Werke verabschiedet wird, weil diese dann wesentlich detailliertere Regelungen enthält, wann ein Werk vergriffen und wann ein Werk verwaist ist – und insbesondere wie dies zu dokumentieren ist. Bei einem Filmwerk haben wir, anders als bei einem Buch, eine Vielzahl von Urheberrechtsberechtigten, angefangen vom Drehbuchautor über den Regisseur bis zur Musik, und die Frage stellt sich dann sehr schnell: Wie viele von diesen Urhebern

müssen eigentlich nicht mehr bekannt sein, um von einem verwaisten Werk auszugehen? Und wann soll, bitteschön, ein Filmwerk vergriffen sein? Dann, wenn kein Masteroriginal mehr vorliegt, oder dann, wenn keine DVD mehr vorhanden ist, oder dann, wenn kein Kino in Deutschland mehr den Film zeigt? Soll es in den Händen der Rundfunkanstalten liegen, ob sie durch Ausstrahlung von Filmen den Zustand des verwaisten Werkes beenden können oder nicht? All das sind Fragen, die in diesen Gesetzesentwürfen überhaupt nicht angesprochen werden. Es bedarf meines Erachtens einer klareren Definition des verwaisten Werkes, weil insbesondere auch im Filmbereich neben den Urhebern eine weitere Rechtekategorie vorhanden ist, nämlich die Produzenten, die gemäß §§ 94 und 95 UrhG über ein eigenes Leistungsschutzrecht verfügen. Die zu fragen, dürfte relativ einfach sein, denn im Regelfall ist der Produzent auch derjenige, der das Originalmaster in den Händen hält. Wenn also eine Bibliothek beispielsweise ein Filmwerk, das analog vorliegt, digitalisieren möchte, dann ist es einfach, bei dem Produzenten nachzufragen. Der Produzent ist bekannt – und deswegen glaube ich, dass der Anwendungsbereich für den Filmbereich bei der ganzen Regelung nicht im Blick gewesen ist. Wenn man einen Produzenten findet, dann stellt sich die Frage: Wie muss dokumentiert werden, dass die Nachforschungen so gemacht worden sind, dass man den Produzenten gefunden hat? Es kann nicht angehen, dass die Regelungen, wie gesucht werden muss, im Gesetzgebungsverfahren nicht detaillierter ausformuliert werden. Die Nachweispflicht, wie eine Suche zu erfolgen hat, ist ebenso wichtig wie eine zentrale staatliche Stelle, die errichtet werden muss, bei der dann auch der Nachweis geführt worden ist, welche Werke als verwaist oder als vergriffen gemeldet worden sind. Es muss ja auch die Möglichkeit geben, die Verwaistheit wieder „zurückzuholen“. Auch hier ist das Verfahren wohl weit hinter dem zurück, was die europäische Regelung vorsieht. Die letzte Frage ist: Braucht man für die Digitalisierung in den öffentlichen Bibliotheken eine Vergütungspflicht? Ich glaube, es sollte der Grundsatz des Urheberrechts gelten, dass immer dort, wo Nutzungen stattfinden, die Nutzungen auch vergütet werden. Bei vergriffenen Werken liegt es auf der Hand, da gibt es ja noch einen Urheber und im Filmbereich auch einen Produzenten, also einen Leistungsschutzrechtsinhaber – dessen Leistung muss auf alle Fälle vergütet werden. Bei verwaisten Werken stellt sich sehr wohl die Frage, ob hier nicht über Verwertungsgesellschaften eine Vergütungspflicht statuiert wird. Man könnte diejenigen Filmwerke und Buchwerke, die tatsächlich

verwaist sind, in ihrem Bereich der Einnahmen dann kulturellen und sozialen Zwecken der Verwertungsgesellschaften zuführen. Das ist im deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz angelegt. Eine solche Vergütungspflicht hätte dann einen weiteren großen Vorteil, wenn ein verwaistes Werk „zurückgeholt“ wird in die Urheberschaft, weil sich nämlich nach einigen Jahren der Urheber doch meldet: Dann ist dieses Werk bereits einmal vergütet worden, und zwar für die Nutzung durch eine Bibliothek, und dann könnte der Urheber seinen Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft geltend machen, die dann bereits über die entsprechenden Mittel verfügt. Ich plädiere also dafür, sich die gesetzliche Regelung noch einmal sehr genau daraufhin anzusehen, ob sie zum jetzigen Zeitpunkt wirklich schon so ausgewogen ist, dass sie alle Detailaspekte, die notwendig sind, erfasst. Meines Erachtens tut sie das nicht, und deswegen sollte man meines Erachtens auch noch etwas abwarten, bis die EU-Richtlinie verabschiedet worden ist, denn dort wird wesentlich detaillierter, als das vorliegend der Fall ist, auf die Regelungsinhalte für alle Werke eingegangen – und eben nicht nur auf den Buchbereich. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kreile, ich danke Ihnen! Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Kreutzer, Rechtsanwalt, Berlin. Bitte schön!

SV Dr. Till Kreutzer: Auch ich bedanke mich für die Einladung und möchte darauf hinweisen, dass es sehr begrüßenswert ist, dass man sich insbesondere der Thematik der verwaisten Werke nunmehr annimmt. Ich halte es auch für sinnvoll, neben dem Regulierungsprozess auf EU-Ebene in Deutschland zumindest die Maßnahmen weiterzutreiben, um hier auch zu Erkenntnissen zu gelangen, und möglicherweise kann man hier auch auf europäischer Ebene ein Beispiel setzen, auch wenn die Richtlinie noch nicht endgültig beschlossen worden ist. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass ich sehr kurzfristig eingeladen wurde und mich deshalb nur zu den verwaisten Werken äußern will, also nicht zu den vergriffenen Werken. Das ist nochmal etwas anders zu beurteilen.

Im Bezug auf die verwaisten Werke würde ich das Augenmerk gerne darauf legen, worum es hierbei überhaupt geht. Warum soll es im Urheberrecht Regelungen zu verwaisten Werken geben? Da würde ich grundsätzlich voranstellen wollen, dass es – anders als es bei solchen Fragen, ob urheberrechtliche Ausnahmen geschaffen

werden sollen, häufig der Fall ist – hier im Prinzip keinen Interessenkonflikt gibt. Das liegt daran, dass diese verwaisten Werke per definitionem eben nicht mehr verwertet werden. Derjenige oder diejenigen, der oder die die Rechte hat oder haben, haben offensichtlich kein Interesse mehr daran, die Verwertung vorzunehmen, oder es geschieht einfach aus anderen Gründen nicht mehr. Daher – und insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Interesse an der Bewahrung, dem Erhalt und der Verfügbarmachung von Kulturgut – ist es im Prinzip in jedermanns Interesse, sowohl in Deutschland als auch in Europa, eine Möglichkeit zu schaffen, das Dilemma von verwaisten Werken, die heutzutage nicht genutzt werden können, aufzulösen. Vor dem Hintergrund, dass mit verwaisten Werken keine Einnahmen mehr erzielt werden, ergibt sich die Erkenntnis, dass wirtschaftliche Interessen bei der Abwägung, die hier zu treffen ist, ob es eine solche Regelung geben und wie sie aussehen soll, im Prinzip überhaupt keine Rolle spielen, denn – wie gesagt – derjenige, der die Rechte hat, verwertet eben nicht mehr. Meistens liegt es gar nicht daran, dass aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen zum Beispiel die Werke nicht mehr ausgewertet werden sollen, also der Urheber sich denkt: „Die muss vom Markt, ich bin damit nicht mehr einverstanden, was ich damals gemacht habe!“ Sondern es fehlt einfach an einem Interesse an der wirtschaftlichen Auswertung. Vor diesem Hintergrund treten urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen in den Vordergrund. Also muss, um die Interessen der Rechteinhaber – hier der Urheber – zu wahren, durch eine solche Regelung vorrangig verhindert werden, dass vermeintlich verwaiste Werke genutzt werden, die eigentlich nicht verwaist sind. Auf der anderen Seite geht es auch um Vergütungszahlungen. Die Interessen der Verwertungsindustrie spielen im Grunde keine relevante Rolle, weil sie sich eben gerade mit solchen Werken, um die es hier geht, überhaupt nicht mehr beschäftigt. Das ist eine ganz andere Ausgangsposition als man sie hat, wenn es zum Beispiel um andere urheberrechtliche Schrankenregelungen oder Ausnahmeregelungen geht, bei denen grundsätzlich immer ein Verwertungsinteresse gegen ein Nutzungsinteresse streitet. Das bitte ich zu berücksichtigen. Mit dieser Erkenntnis muss klar sein, dass das allgemeine Interesse, und zwar das Interesse von allen Betroffenen, der Urheber, der Rechteinhaber, der Verwerter und der Allgemeinheit daran, dass kulturelles Gut bewahrt und genutzt werden kann, in den Vordergrund tritt – und an diesem ganz grundsätzlichen, übergeordneten Regelungszweck müssen sich etwaige Regelungen auch orientieren.

Das führt mich zu inhaltlichen Bemerkungen zu den einzelnen Aspekten. Erstens zum Regelungsmodell. Ich halte eine Schrankenbestimmung in diesem Fall für deutlich praktikabler, weil hierdurch das Bedürfnis entfällt, vor der Nutzung mit einer Verwertungsgesellschaft einen Lizenzvertrag zu schließen und die Rechte einzuholen. Man kann sich vorstellen, dass gerade bei großen Digitalisierungsinitiativen wie der Europeana der Aufwand, der entstehen würde, wenn man solche Lizenzverträge mit einer Vielzahl von Verwertungsgesellschaften in Europa über eine Vielzahl von unterschiedlichen Werkarten schließen müsste, ganz immens wäre. Ich glaube, dass eine Schrankenbestimmung rechtlich betrachtet kein Problem wäre. In der Richtlinie ist jedenfalls keine Beschränkung auf ein bestimmtes Modell vorgesehen. Da steht nur drin, die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verwaiste Werke genutzt werden können. Das Regelungsmodell ist nicht festgelegt. Wenn sich der Entwurf der Richtlinie so durchsetzt, dann wäre eine Schrankenbestimmung auch möglich. Zum Zweiten sollte es meines Erachtens keine Beschränkung geben in Bezug auf die Befugten, also die Akteure, die dann die verwaisten Werke nutzen dürfen. Es sollte keine Beschränkung geben auf bestimmte Werkarten. Es sollte auch keine Beschränkung oder Unterscheidung gemacht werden zwischen der kommerziellen und der nichtkommerziellen Nutzung, und zwar aus folgendem Grund: Auch wegen der Regelungsintention, die ich vorher beschrieben habe, kommt es dazu, dass, wenn verwaiste Werke veröffentlicht werden können, und zwar unabhängig durch wen, dadurch für alle Beteiligten eine Win-win-Situation entsteht. Alle haben etwas davon! Was dazu führt, dass beispielsweise eine kommerzielle Verwertung ganz sinnvoll wäre, wie Sie vorhin schon gesagt haben, um diese Digitalisierungsbemühungen zu unterstützen und den Aufwand, der damit entsteht, dass das kulturelle Erbe erschlossen und verfügbar gemacht wird, auf viel mehr Schultern verteilt werden kann, als wenn man das nur auf bestimmte Arten von Einrichtungen beschränken würde, so wie es in der Richtlinie vorgesehen ist. Ich glaube, dass eine sorgfältige Suche unabdingbar ist und zwar aus urheberrechtlichen Gründen. Ich glaube, dass sie auch nützlich sein kann, um zum Beispiel die Suchergebnisse zu dokumentieren. Allerdings müssen die Mechanismen, die dafür geschaffen werden, wie auch Frau de la Durantaye schon gesagt hat, handhabbar sein und möglichst geringe Hürden aufwerfen. Das bedeutet, zentrale Datenbanken müssen geschaffen werden, in denen der Status als verwaist



registriert werden kann, und in denen auch Suchen dokumentiert werden können, und zwar möglichst von jedermann. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Kreutzer, ich danke Ihnen! Jetzt kommen wir zu Herrn Professor Dr. Rainer Kuhlen, Universität Konstanz. Bitte schön!

Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen: Schönen Dank, dass ich meine Position hier vertreten kann! Ich denke, eine Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken muss vom Ziel her konzipiert sein. Das Ziel wird in dem erklärenden Memorandum, welches dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie zur Nutzung von verwaisten Werken unter speziellen Bedingungen vorangestellt ist, deutlich formuliert. Ich zitiere: „Ziel dieses Vorschlags ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, damit ein rechtmäßiger grenzüberschreitender Online-Zugang zu verwaisten Werken, die sich in einer Vielzahl von Einrichtungen betriebenen digitalen Online-Bibliotheken oder -Archiven befinden, möglich wird, wenn diese verwaisten Werke im Einklang mit dem Auftrag solcher Einrichtungen im öffentlichen Interesse genutzt werden.“ Wir müssen fairerweise sagen, dass dieser Richtlinienentwurf erst später öffentlich zugänglich gemacht wurde, nachdem alle drei Anträge schon geschrieben worden waren. Ich denke, alle drei Anträge würden wahrscheinlich heute leicht anders aussehen, wenn dieser Entwurf der Richtlinie schon damals bekannt gewesen wäre.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass eine freie Nutzung verwaister Werke im öffentlichen Interesse liegt und für jedermann möglich sein soll. Wie aber kann das Ziel erreicht werden? Kompliziert genug! Sicherlich nicht, indem für diese Regelung zu kurz gesprungen wird, und das tun aber – vielleicht aus dem erwähnten Grund – wohl alle drei Vorlagen. Was fehlt ihnen? Ich nenne fünf Punkte. Der erste ganz kurz, das haben wir schon mehrmals gesagt: Verwaiste Werke sind natürlich keineswegs, wie es teilweise vorgeschlagen worden ist, nur gedruckte Dokumente, schon gar nicht bloß Bücher! Es handelt sich um die gesamte Palette multialer und auch temporaler – Filme usw. – Objekte. Regulierung verwaister Werke muss das im Blick haben, eine Verkürzung bringt uns dem Ziel der digitalen Bibliotheken, die eigentlich keine Bibliotheken im klassischen Sinne sind, sondern multimediale Objekte haben sollen, nicht näher. Zweitens, auch das ist schon erwähnt worden: Die Begünstigten

im öffentlichen Interesse sind keineswegs nur die bekannten Akteure – also die Museen, die Archive usw. –, sondern auch nach meiner Meinung Internetakteure, wie Suchmaschinen oder Wikipedia oder andere, die durchaus mit dem Angebot des freien Zugriffs einem öffentlichen Interesse entsprechen. Warum sollen nicht einzelne persönliche Nutzer – das ist der Vorschlag auch von Frau de la Durantaye – für die Nutzung direkt privilegiert sein? Drittens: Alle drei Vorschläge – und das ist vielleicht wieder der Unkenntnis des EU-Richtlinien-Entwurfs geschuldet, der die kostenfreie Nutzung und öffentliche Nutzung umfassend erlaubt – setzen auf eine Vergütung bzw. sogar auf eine vorsorgliche Vorabzahlung an Verwertungsgesellschaften bei der beabsichtigten Digitalisierung oder dann erfolgreicher öffentlicher Zugänglichmachung. Das scheint mir eine Art gewohnheitsmäßiger vorseilender Gehorsam zu sein, gehört doch Vergütungspflicht sozusagen zu den heiligen Kühen des Urheberrechts. Dem ist aber weder juristisch noch tatsächlich so, zumal wenn eine Nutzung nicht im kommerziellen Interesse liegt; da liegt kein Interesse an einer Vergütung zugrunde. Das ist hier aber offensichtlich der Fall, wenn die Nutzung vom öffentlichen Interesse, von öffentlichen Einrichtungen betrieben wird. Die Vergütungspflicht ist überhaupt nicht zwingend, und man kann sagen, dass der Richtlinienentwurf das sehr deutlich macht. Zitat: „Insbesondere die vergütungsfreie zulässige Nutzung verwaister Werke im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 RL-Vorschlag kann dazu beitragen, die kulturellen und bildungspolitischen Ziele der Kommission zu erreichen“. Wohl ist nach meiner Meinung das Recht der später auftauchenden Rechteinhaber vorzusehen, eine Löschung – allerdings nur der öffentlich zugänglich gemachten Version ihrer Werke, nicht der Digitalisierung selber, die intern weiter genutzt werden kann – zu beantragen. Da gehen wir sicher später noch einmal näher darauf ein.

Eine andere Art heiliger Kuh ist seit dem Google-Settlement-Streit die Ablehnung einer jeden Opt-out-Regelung. Dabei ist natürlich jeder Vorschlag einer Regelung für verwaiste Werke ein, wenn auch vielleicht gezähmtes, Opt-out. Der Rechteinhaber wird nicht gefragt. Kann nicht gefragt werden, trotzdem wird die Digitalisierung und die öffentliche Zugänglichmachung rechtlich legitimiert, und der Schaden muss gegebenenfalls später geheilt werden, wenn die Rechteinhaber auftauchen. Systematisch liegt immer irgendeine Form von Opt-out vor. Ich denke, man sollte diese „Zähmung des Opt-out“ weiter vorantreiben, um das nach meiner Meinung

gänzlich unbrauchbare Prinzip der *diligent search* vom Tisch zu bekommen. Das Prinzip – und darüber haben sich Leute seit sechs, sieben Jahren gestritten, und ich habe die Diskussion von Anfang an, in den USA noch, dezidiert verfolgt – klingt ja im Prinzip o.k. Aber ich gehe da als Informationswissenschaftler mit Erfahrung und methodischem Hintergrund in *information retrieval* heran – sowohl hinsichtlich der Such-Formulierung, der Inhalterschließung als auch der Suche –, habe also professionell mit Suchtechniken zu tun. Und es ist meiner Einschätzung nach rein methodisch nicht durchzuhalten, wenn das anfangs erwähnte Ziel einer Massendigitalisierung erreicht werden soll. Ganz zu schweigen von den nicht zumutbaren, trotz des ARROW-Projektes entstehenden Kosten. Deshalb ist mein Vorschlag – der von allen anderen deutlich abweicht –, im Gesetz eine zweimonatige Ankündigungs- und Auslegungsfrist vorzusehen, die auch die Anwender von negativen Rechtsfolgen freistellt. Auch darauf kommen wir sicherlich später nochmal zurück.

Im Übrigen sollte ein solches wichtiges Regulierungsvorhaben – das Vorhaben als solches ist nicht nur für sich wichtig, sondern ist möglicherweise für den gesamten Umgang mit Wissen und Informationen in elektronischen Umgebungen folgenreich – keinesfalls über das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz umgesetzt werden. Das darf nicht den Aushandlungen zwischen Marktteilnehmern, Verlagen und Verwertungsgesellschaften, vielleicht Bibliotheken, überlassen bleiben. Dies muss über eine Schrankenregelung erfolgen. Die Nutzung des kulturellen Erbes der verwaisten Werke ist eine staatliche Aufgabe und muss rechtsverbindlich im Urheberrecht gesichert werden. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Frau Dr. Elisabeth Niggemann, Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main. Bitte schön!

Sve Dr. Elisabeth Niggemann: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu sprechen! Ich freue mich, dass Sie die Bibliothek als eine von vielen Kultureinrichtungen mit an den Tisch geholt haben. Wir sitzen sicherlich irgendwo zwischen Baum und Borke, weil wir auf der einen Seite die große Nachfrage unserer Nutzer spüren und auf der anderen Seite die Werke bei uns in den Regalen stehen und wir diese Schätze gerne

heben würden. Es kann letztendlich nicht darum gehen, dass immer nur die Bestseller verbreitet werden, sondern wir müssen schauen, dass diese kulturelle Vielfalt, die wir in Europa haben, auch in der Zukunft noch gesehen wird – und ich fürchte, da entsteht eine gewisse Blindheit. Die Nutzer, die in unseren Bibliotheken tagen, tagaus arbeiten, gehen immer mehr in die Richtung, dass sie alles das nicht sehen, was nicht digital angeboten wird. Das macht uns Sorge. Projekte wie die Europeana oder die Deutsche Digitale Bibliothek sind deshalb gegründet worden, um digitale Objekte anzubieten und es den Menschen leichter zu machen, diese Vielfalt wahrzunehmen, die sich nur noch im digitalen Bereich tummeln. Deshalb begrüße ich diese Initiativen, die verwaisten Werke – hoffentlich auch die vergriffenen Werke – an das digitale Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Natürlich ließe sich einiges sagen, was noch alles in solche Entwürfe hineinkönnte. Als Vorsitzende der Europeana Foundation habe ich gerade in der letzten Woche die Stellungnahme der Europeana verbreitet, wo wir auflisten, was uns in dem Entwurf der Richtlinie der Kommission alles fehlt. Hier möchte ich nicht aufgreifen, was fehlt, sondern sagen, warum ich es gut finde, dass jetzt so fokussiert auf die verwaisten Werke ein Vorschlag auf den Tisch gelegt wird. Wenn nicht mit solchen ersten Schritten versucht wird, das sehr stark emotionale und von Befürchtungen geprägte Miteinander-Reden ein wenig in den Griff zu bekommen und Zahlen auf den Tisch zu bekommen, dann, glaube ich, werden wir auch in ein paar Jahren immer noch darüber reden, was das für Auswirkungen haben wird, wenn wir einen nächsten Schritt gehen. Ich denke, ein solcher erster Schritt führt dazu, dass man Testläufe machen kann, dass man Erfahrungen sammeln kann, dass man Statistiken machen kann und dass man dann endlich weiß, worüber man spricht. Natürlich muss der Aufwand der Suche definiert werden. Natürlich muss definiert werden, was man unter einem verwaisten Werk versteht. Glauben Sie mir: Wenn das nicht eine realistische Suche ist, diese Suche, von der auch ich glaube, dass sie durchgeführt werden muss, dann wird wiederum nichts passieren! Ich finde, dass der Vorschlag, der zwischen Börsenverein, VG Wort und dem Bibliotheksverband besprochen worden ist, eine Suche benennt, die machbar ist. Natürlich kann sie durch Datenbanken und durch alles mögliche verbessert werden – aber dieser Aufwand, den wir dort vor Augen hatten, als wir miteinander gesprochen haben, ist realistisch und würde genau zu diesem ersten Schritt führen, dass man Erfahrungen sammeln kann. Mir ist klar, dass Ihnen als Gesetzgeber eine ganz besondere Verantwortung obliegt, die

Interessen des Urhebers auf der einen Seite und ein öffentliches Interesse auf der anderen in eine vernünftige Balance zu bringen. Ich darf mir hier erlauben, aus der Sicht der Kultureinrichtung zu sprechen. Ich denke, dass man zur Bewahrung von Kulturgut, zur Förderung von Bildung und ungehindertem Informationsfluss in der Informationsgesellschaft solche dann doch mutigen Schritte gehen muss. Wir als Deutsche Nationalbibliothek befürworten eine ganz klare gesetzliche Regelung. Wir müssen heraus aus dieser Unsicherheit der Interpretation, und ich möchte auch heraus aus dieser Situation, dass es zivilrechtliche Haftungsfolgen, Strafbarkeit usw. nach sich zieht, wenn wir es ohne eine solche gesetzliche Regelung wagen würden, über Lizenzen einen ersten Schritt zu machen. Ich würde mich freuen, wenn es mit dem Modell, das wir uns ausgedacht haben, abgesichert mit einer gesetzlichen Regelung, losgehen könnte, wenn wir in ein paar Jahren endlich wüssten, ob es mehr Vorteile oder mehr Nachteile hat, wie viele Urheber sich tatsächlich melden, wenn wir die Werke, von denen wir sie nicht gefunden haben, dann digital anbieten. Bisher sind das alles Mutmaßungen, und ich möchte noch einmal sagen: Ich freue mich, wenn es gelingen würde, einen Teil unserer großen kulturellen Vielfalt digital anzubieten! Wir haben 25 Millionen Werke in unseren Regalen. Wir sind vor 100 Jahren gegründet worden. Bei uns ist alles urheberrechtlich geschützt, mit wenigen Ausnahmen. Davon – je nach dem, wie Sie das definieren – ist ein großer Teil verwaist und der allergrößte Teil vergriffen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen zu Herrn Professor Dr. Gerhard Pfennig, Vorstandsmitglied der VG Bild-Kunst, Bonn.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Ich möchte mich auf das beziehen, was ich Ihnen schon schriftlich gegeben habe, und hier nur einige Punkte noch einmal ansprechen. Der Regelungsbedarf in Bezug auf verwaiste Werke ist sicherlich nicht, wie es hier dargestellt wurde, eigentlich obsolet, weil verwaiste Werke Werke sind, die nicht genutzt werden. Ich weiß aus der Wahrnehmungspraxis der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst in Bezug auf Lichtbilder und Lichtbildwerke, dass zahlreiche Werke deswegen gerade nicht genutzt werden – sowohl von öffentlichen Einrichtungen als auch von kommerziellen Nutzern –, weil der Urheber nicht bekannt ist, und weil das Risiko, wenn man sie dennoch benutzt, in die Urheberrechtsverletzung reinzurutschen, groß ist. Die Annahme, verwaiste Werke könnte man

vernachlässigen, sie wären sowieso ohne Interesse, ist sicher falsch. Gerade – um bei den Bildern zu bleiben – wir haben ja die bedauerliche Erfahrung gemacht, dass in vielen Fällen auch in solchen Publikationen, die möglicherweise vergriffen sind, aber deren Autoren auf jeden Fall noch unter den gesetzlichen Schutz fallen, Fotografien und Lichtbilder sind, deren Urheberbenennung aufgrund der – um es mal vorsichtig auszudrücken – Herstellungsvorgänge unterblieben ist. Die große Zahl der anonymen Fotografien kommt nicht dadurch zustande, dass die Fotografen nicht darauf bestanden hätten, dass ihre Namen genannt werden, sondern geht schlicht darauf zurück, dass die Nutzer diese Namen oder diese Namensnennungspflicht nicht respektiert haben. Insofern sehe ich in diesem Vorschlag eine Möglichkeit, fotografisches Repertoire zu erschließen. Zunächst einmal für die Nutzung im Rahmen der digitalen Bibliothek, und wenn man sich darauf aufbauend auch Gedanken darüber macht, wie man solche digitalisierten Werke dann später kommerziell nutzen kann, auch in dieser Hinsicht. Ich glaube, der Praxis – auch in Bezug auf diese Fotografien und Lichtbilder – wäre ein großer Dienst getan, wenn man eine Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken finden würde. Ich möchte außerdem betonen, dass auch die Einbeziehung der audiovisuellen Werke, sowohl in die hier vorliegenden Überlegungen zu deutschen Gesetzen als auch in die EU-Richtlinie, gute Gründe hat. Es mag sein, dass die bisherigen Formulierungen nicht ausreichend sind. Ich möchte aber daran erinnern, dass auch in den Anhörungen, die in den letzten Jahren in Brüssel und in anderen europäischen Staaten zu dieser Frage stattgefunden haben, gerade die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verschiedener Staaten auf das Problem der verwaisten Werke hingewiesen haben, wobei es nun natürlich darauf ankommt, was man unter verwaistem Werk versteht. Dort sind in den Datenbanken analoge oder auch digitale audiovisuelle Werke – also Sendungen – vorhanden, die möglicherweise sogar Autorenbezeichnungen tragen; aber durch Zeitablauf sind diese Autoren nicht mehr auffindbar. Der unauffindbare Autor ist hier in den verschiedenen Begrifflichkeiten durchaus auch erwähnt worden. Deswegen besteht ein Interesse daran, eine Lösung zu finden, wie man mit diesen Werken umgehen kann, denn nicht alle fallen unter diesen „Archivparagrafen“ 137 UrhG mit der Verwertungsgesellschaftsvergütungspflicht des § 137 I, weil nicht bei all diesen Werken die umfangreichen Nutzungsrechte damals bei der Produktion auf die Sender übergegangen sind. Drittens: Ich halte es für wichtig und richtig, dass in den deutschen Überlegungen aufgegriffen wurde, was die deutsche Szene – Frau

Dr. Niggemann hat darauf hingewiesen – in Bezug auf vergriffene Werke erarbeitet hat. Vergriffene Werke oder vergriffene Bücher sind ein wesentlicher Bestandteil im Zusammenhang mit dem Aufbau der digitalen Bibliothek, und die Lösungen, die hier vorgeschlagen sind, sind durchaus wegweisend. Wir haben in diesen Tagen in Brüssel die Unterzeichnung eines *memorandum of understanding* in Bezug auf den Umgang mit vergriffenen Büchern, das diese Gedanken aufgreift und dem Gesichtspunkt Rechnung trägt, dass die Suche bei derartigen Büchern manchmal so aufwendig ist, dass sich die Digitalisierung nicht mehr lohnt.

Schließlich möchte ich noch etwas zur Frage der Vergütung sagen. Es ist hier gesagt worden, wenn etwas im öffentlichen Interesse genutzt wird, dann kann die Vergütung entfallen – das ist eine etwas pauschale Wiedergabe, aber das ist ein Gedanke, der sich immer wieder in den Überlegungen findet. Ich glaube, er ist falsch! Auch dort, wo die Öffentlichkeit aus dem Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken Nutzen zieht, ist es guter Grundsatz im deutschen Recht, dass Vergütungen gezahlt werden. In den Wissenschaftsausnahmen, § 52a UrhG zum Beispiel, ist das völlig selbstverständlich, und es ist kein Grund anzunehmen, warum allein deswegen, weil der Aufbau der digitalen Bibliothek im öffentlichen Interesse ist, die Nutzung verwaister Werke und vergriffener Bücher vergütungsfrei möglich sein könnte, bloß weil das öffentliche Interesse vorliegt. Man muss die Vergütungspflicht auch deswegen ernst nehmen, weil der Übergang zwischen Nutzung im öffentlichen Interesse und Nutzung im kommerziellen Interesse durchaus fließend ist und eine Trennung noch schwerer einzuführen wäre, wenn man hier überhaupt an Vergütungsfreiheit denken würde. Insofern warne ich davor, in dieser Richtung weiterzudenken.

Schließlich bin ich der Meinung, in Deutschland sind die Überlegungen so weit, dass man sich bemühen sollte, ziemlich schnell mit diesem Komplex zu Ende zu kommen. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, die EU-Gesetzgebung wirklich abzuwarten. Nach allem, was mir bekannt geworden ist aus den Prozessen dort, ist dieser EU-Vorschlag keineswegs ausformuliert und ausgearbeitet, sondern durchaus überarbeitungsbedürftig, und in der Bundesrepublik sind nicht zum ersten Mal Überlegungen formuliert worden, die durchaus auch in Europa Anklang finden könnten, wenn sie hier mit größerem Nachdruck vorangetrieben würden. Ich weiß

nicht, ob diese babylonische Sprachverwirrung in Brüssel dazu beitragen wird, dieses Problem so zu regeln, dass es allen Interessen gerecht wird. Ich meine, man könnte auch mit den Überlegungen, die hier in Deutschland auf dem Tisch liegen, vorangehen und möglicherweise in Europa das Eine oder Andere noch anregen. Danke schön für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Pfennig, ich danke Ihnen! Jetzt kommen wir zu Professor Dr. Roland Reuß, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Roland Reuß: Ich bedanke mich, dass ich hier etwas sagen darf! Ich bin sozusagen der „weiße Raabe“, weil ich hier als Autor spreche, und nicht als Vertreter einer Institution. Mich hat in den Gesetzesentwürfen ohnedies etwas befremdet, dass von Autoren bzw. von Autorenrechten so gut wie gar nicht gesprochen wurde, sondern in der Regel ausschließlich von Verwertungsrechten. Meine prinzipielle Skepsis gegenüber den vorliegenden Gesetzesentwürfen habe ich in dem Papier, das Ihnen vorliegt, schon zum Ausdruck gebracht, und ich möchte mich auf ein paar Punkte konzentrieren. Zunächst einmal ist für mich völlig unklar, über welche Datenmenge geredet wird – und ich finde Gesetze, bei denen das nicht klar ist, schon in der empirischen Basis außerordentlich problematisch. Ich hätte mir gewünscht, dass zumindest die größeren deutschen Bibliotheken quantitativ ausführen, was bei bestimmten Medienarten überhaupt an verwaisten Werken bei Ihnen vorliegt. Das sehe ich nirgends! Man bekommt Bandbreiten genannt zwischen 70 Prozent und 5 Prozent, und daraus kann ich erkennen, dass diese Frage überhaupt noch nicht richtig angegangen worden ist. Gesetze zu beschließen, bei denen man nicht weiß, worauf sie sich überhaupt erstrecken, ist für mich sehr problematisch. Der zweite Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, und den Herr Dr. Kreuzer dankenswerterweise schon artikuliert hat, ist, dass sich die Frage der verwaisten Werke zunächst einmal ausschließlich um die Frage der Persönlichkeitsrechte, und nicht die Verwertungsrechte, dreht, obwohl hier fast ausschließlich Personen am Tisch sitzen, die an Verwertungsrechten Interesse haben – vielleicht mit meiner Ausnahme. Die Persönlichkeitsrechte, um die es hier geht, sind im Urheberrecht dahingehend sehr klar geregelt, dass Personen, die als Autoren Sachen publizieren, nicht nur darüber entscheiden, wo das publiziert und



wie das publiziert wird, sondern ob es überhaupt publiziert wird. Bei verwaisten Werken prinzipiell zu unterstellen, dass jeder wollte, dass diese Sachen, die einmal vor 20, 30 oder 40 Jahren publiziert worden sind, dann erneut publiziert werden sollen, halte ich für einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte, selbst wenn die nur negativ formuliert werden können. Wir können darüber nicht einfach dadurch entscheiden, dass wir mit einer Wahrnehmungsgesellschaft eine Art von Pauschaleinräumung machen, die das dann quasi klärt, weil es ansonsten zu kompliziert wäre. Wenn es zu kompliziert ist, dann muss man meines Erachtens aus rechtssystematischen Gründen die Finger davon lassen und nicht in Persönlichkeitsrechte eingreifen. Überhaupt scheint mir die ganze Debatte dadurch ein bisschen verfehlt, dass die eigentliche Aggression innerhalb des vorliegenden Bereiches, die die Autoren zu spüren bekommen – nämlich die Einfachheit des Kopierens ihrer Werke –, hier unentwegt dadurch in den Hintergrund tritt, dass – aus mir auch legitim erscheinenden Interessen – Bibliotheken größerer europäischer Einrichtungen usw. einen digitalen Reproduktionsapparat anwerfen, bei dem man dann aber ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr so richtig erkennen kann, ob die Motivation der Bibliotheken, so etwas zu veranstalten, nicht primär darin begründet liegt, dass sie einen Teil ihres Etats daraus speisen, der ansonsten total unterversorgt wäre, oder ob sie das tatsächlich im öffentlichen Interesse machen. Mir ist jedenfalls nicht bekannt – und in meiner Sozialisation war das auch so, und ich glaube es wird auch weiterhin so sein –, dass Bibliotheken geschlossene Anstalten sind, in die man nicht hineinkommt. Bloß weil etwas im Internet nicht existiert, heißt es nicht, dass es nicht existiert. Das ist eigentlich auch eine bildungspolitische Aufgabe, den Studenten, den Schülern, den Lehrern usw. dergleichen einfache und simple Sachen beizubringen. Wenn die Bibliotheken sich zunehmend als digitale Dienstleister verstehen, dann ist es ihr spezielles Problem. Ich würde sagen, so lange davon Autorenrechte nicht betroffen sind, ist mir das völlig egal. In dem Augenblick aber, wenn die Bibliotheken eine derartige Lobbymacht aufbauen und zum Teil auch mit EU-Mitteln diese Lobbymacht ausspielen, dann bin ich als Autor alarmiert. Ich möchte nach wie vor darüber entscheiden, ob ich nach 20 Jahren ein Lehrbuch, das ich mal verfasst habe, neu überarbeite, und zwar so, dass das Alte nicht aus irgendwelchen Gründen trotzdem noch digital vorliegt mit dem Effekt, dass das Wissen nicht etwa verbessert, sondern verschlechtert wird – weil jeder Student natürlich die billigere Variante nehmen wird, das heißt die, die im Netz ist, und nicht

die, die den neuen Stand der Forschung wiedergibt. Darüber habe ich sozusagen mit mir selbst als Autor eine Gewissensentscheidung zu treffen, und ich möchte nicht, dass eine öffentliche Stelle in diese Gewissensentscheidung hineinredet. Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie das Urheberrecht insgesamt in Frage stellen. Das Urheberrecht ist ein Autorenrecht, und nicht primär ein Verwertungsrecht. Ich bedanke mich!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen jetzt zu Herrn Dr. Christian Sprang, Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt am Main. Bitte schön!

SV Dr. Christian Sprang: Vielen Dank! Meine Damen und Herren, ich nehme auf die schriftliche Eingabe Bezug und muss das nicht wiederholen. Dass wir hier sitzen, hängt sicherlich damit zusammen, dass in unseren Köpfen – zumindest, was den Buchbereich betrifft – eine Vision einer unendlichen digitalen Bibliothek entstanden ist, in der sich jedes Buch, das man irgendwo auf der Welt nur in Bibliotheken finden mag, auch digital antreffen könnte. Diese Vision hat sich „niedergespiegelt“ in dem Google-Vorhaben, zunächst zusammen mit amerikanischen Bibliotheken eine solche Bibliothek zu bauen. Dann hat sich aber auch gezeigt, welche Kehrseite diese Vision hat. Und gerade dieser Vorgang Google-Book-Settlement, bei dem sich die Bundesregierung und auch die meisten Parteien im Bundestag dankenswerterweise sehr klar an die Seite der Urheber gestellt haben, hat gezeigt, dass solch eine Regelung extrem problematisch sein kann. Welche Erfahrungen haben wir bei den bisherigen Buchdigitalisierungen im großen Stil gesammelt? Erste Erfahrung: Im Buchbereich sind die verwaisten Werke im engen Sinne eigentlich kein Problem. Deswegen nicht, weil ein Buch schon dann nicht mehr verwaist ist, wenn es noch einen Verlag gibt, der die Verlagsrechte übertragen bekommen hat und so noch hält. In dem Moment – und mag auch, wie gesagt, der Autor nicht auffindbar sein – ist das Buch nicht verwaist im Sinne der Regelungen und auch der geplanten Richtlinie. Das heißt aber: Da die meisten Bücher – auch in der Deutschen Bibliothek oder wo auch immer die liegen mögen – entweder noch einen Verlag haben oder der Verlag einen Rechtsnachfolger gefunden hat und deswegen noch greifbar ist, können wir eine Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen nicht über eine Regelung für verwaiste Werke bewerkstelligen. Diese Erfahrung haben wir gemacht. Die zweite

Erfahrung, die wir gemacht haben – sehr eindrucksvoll im Falle „Google“, aber auch jetzt bei dem in Amerika in der letzten Woche in die Medien gegangenen Prozess gegen diesen von mehreren Bibliotheken zusammen betriebenen HathiTrust: Datenbanklösungen helfen bei der Identifizierung von verwaisten Werken nicht weiter. Es ist ja nicht so, dass bei Google nur Idioten sitzen, die solch eine Datenbank machen; und trotzdem mussten wir feststellen, dass diese Google-Books-Datenbank zu so ungeheuer großen Mengen sogar noch lieferbare Bücher enthielt, abgesehen davon, dass die Werke mitnichten keinem Autor oder Verlag mehr zuzuordnen waren. Man kann deshalb – bei dem neuen Fall in Amerika ist es dasselbe – nicht glauben, dass es jemals gelingen wird, eine Datenbank aufzubauen, die diese notwendige Sauberkeit hat, dass es keinem Urheber und keinem Verlag, der die Verlagsrechte hält, mehr schadet. Dritte Erkenntnis, die wir aus den bisherigen Erfahrungen mitgenommen haben: Die medienspezifischen Unterschiede sind gewaltig! Es ist fast nicht möglich, eine Regelung für verwaiste und vergriffene Werke über alle Medienbereiche hinweg in gleicher Weise zu treffen. Ich nenne ein einfaches Beispiel aus dem Bereich, den der Börsenverein vertritt – einerseits die Bücher, andererseits aber auch Musikverlage. Wenn eine Note vor 50 Jahren das letzte Mal aufgelegt wurde, dann kann es sehr wohl sein, dass es heute noch hunderte Musiker gibt, die diese Note oder Kopien davon haben und daraus aufführen und dass das Werk dauernd genutzt wird. Dann ist es kein verwaistes Werk. Anders mag es eben bei einem Buch sein. Das heißt, eine Schranke für verwaiste Werke hilft an dieser Stelle nicht.

Welche Position hat nun der Börsenverein eingenommen, und welche Position die Verlage, die er vertritt? Die Verlage wollen zweierlei. Sie wollen einerseits nicht, dass durch einen Missbrauch im Zusammenhang mit einer Regelung für vergriffene, verwaiste Werke letztlich Urheber und Verlage geschädigt werden und das Urheberrecht letztlich leiden muss und zurückgefahren wird. Der Börsenverein tritt von jeher für ein starkes Urheberrecht ein. Die Verlage wollen aber genauso wenig, dass Nutzungen von Werken, an denen sie selbst kein Nutzungsinteresse mehr haben, durch sie quasi verhindert werden. Das heißt sie wollen, dass Bücher, die sie nicht mehr verlegen wollen, sehr wohl im Internet der Öffentlichkeit zugänglich sind. Das war der Impuls für diese Lösung, die gemeinsam mit den Bibliotheken und Autorenverbänden und den Verwertungsgesellschaften vorgelegt wurde und die die

Literaturkonferenz veröffentlicht hat. Diese Lösung hat folgende Aspekte: Es wird nicht mit einer Schranke gearbeitet. Eine Schranke schadet dem Urheber, weil sie sein Urheberrecht beschränkt. Sie schadet auch den Urhebern, die greifbar sind und noch leben! Das kann keine Lösung sein. Deswegen eine treuhänderische Rechteeinräumung an Verwertungsgesellschaften plus eine Vermutungsregelung zugunsten dieser Verwertungsgesellschaften, die aber nur greift, wenn es sich um nichtkommerzielle Nutzungsvorgänge handelt. Man muss es einfach sagen: Es ist der denkbar schwerste Eingriff in ein Urheberrecht – das Kronrecht des Urhebers ist sein Veröffentlichungsrecht –, wenn ohne seine Zustimmung veröffentlicht wird. Und ich kann sehr wohl auch die Argumente von Herrn Reuß verstehen, der das noch weiter sieht und sagt, selbst vergriffene Werke sind oft nicht zufällig vergriffen, und sein negatives Veröffentlichungsrecht sollte auch beachtet werden. Aber jedenfalls kann man nicht diesen gravierenden Eingriff machen und dann nicht die Verhältnismäßigkeit beachten. Dann muss dem ein gravierendes Interesse gegenüberstehen. Das kann nur das Gemeinwohlinteresse an der Bildung sein, das kann nicht das Interesse einer Firma wie Google oder anderer kommerzieller Nutzer sein. Das mag auch noch eine Internetplattform sein, die nicht kommerziell agiert, es muss nicht partout eine Bibliothek sein – aber es muss ein nichtkommerzieller, an der Gemeinwohlobildung interessierter Nutzer sein. Dann ist die Zahlung einer angemessenen Vergütung zwingend notwendig, und man sollte die auch nicht – wie es z. B. der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsieht – auf fünf Jahre beschränken, sondern ein Urheber sollte jederzeit, wenn er auftaucht und bisher nicht von der Lizenz profitiert hat, diese Vergütung erhalten. Ohne die Vergütung geht es nicht. Ein Aspekt, der bisher in allen Gesetzentwürfen fehlt, der aber für den Buchbereich zwingend notwendig ist: Das Ursprungslandprinzip. Wenn Sie in Deutschland recherchieren wollen, ob ein Buch verwaist ist, dann müssen Sie als erstes wissen, ob der Verlag noch da ist, und wenn der Verlag nicht mehr da ist, ob er einen Rechtsnachfolger gefunden hat. Aber schon in Polen oder in Griechenland oder anderswo in der EU fehlt dafür eine notwendige Quelle, die es nur in der Deutschen Nationalbibliothek gibt, nämlich das Archiv des Börsenvereins, aus dem sich erschließen lässt, welche Rechte welche Verlage übernommen haben. Man kann also nur in dem Land wirklich eine Lösung für verwaiste und vergriffene Werke angehen, wo die Bücher auch entstanden sind. Diese Begrenzung müsste auf jeden Fall vorgesehen werden.

Ein letztes Wort: Wir haben eben festgestellt, es kann in anderen Medienbereichen sehr kompliziert sein. Der Druck, dass wir heute hier sitzen – und das hat auch sein Gutes –, geht vom Buchbereich aus. Wenn sich herausstellt, dass sich eine Lösung über alle Medienbereiche hinweg nicht realisieren lässt, dann sollte man nicht so lange warten, bis man das irgendwie doch schafft – dann wartet man im Zweifelsfall auf den Sankt Nimmerleinstag –, sondern dann sollte man jetzt eine isolierte Lösung machen, um im Buchbereich diese Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen zu ermöglichen, denn auch die Verlage möchten nicht diejenigen sein, die Bücher, an denen sie selbst kein Nutzungsinteresse mehr haben, der Öffentlichkeit vorenthalten. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt Herr Dr. Staats, Verwertungsgesellschaft Wort, München.

SV Dr. Robert Staats: Vielen Dank für die Einladung! Ich freue mich, heute zu Ihnen sprechen zu können. Ich möchte auch noch einmal kurz auf die Situation zurückkommen, die hier schon mehrfach geschildert worden ist, die sich im Buchbereich stellte, den ich hier vor allem mit vertrete. Die Situation war die, dass die Bibliotheken ihre Bibliotheksbestände im Rahmen der Deutschen Digitalen Bibliothek, aber auch im Rahmen der Europeana digitalisieren wollten, dies allerdings nach geltendem Recht bei verwaisten und vergriffenen Werken ausgeschlossen war. Vor diesem Hintergrund wurde nach Lösungen gesucht, und da sich in dieser Arbeitsgruppe auch die Verwertungsgesellschaften befanden, wurde überlegt, wie man es unter Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften machen kann. Der Hauptgrund dafür war nach meinem Eindruck – und Herr Sprang hat das eben noch einmal gesagt –, dass man glaubte – seitens der Rechteinhaber auf der einen Seite, aber auch seitens der Nutzer auf der anderen Seite –, dass die Verwertungsgesellschaften hier als Treuhänder eine wichtige Rolle spielen und gleichzeitig zentral dafür sorgen können, dass die Bibliotheken über die nötigen Lizenzen verfügen. Diese Rolle als Treuhänder zu betonen ist wichtig, weil man über Schrankenregelungen nachdenkt – also nicht über Lösungen über das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Dann stellen sich sehr schnell Fragen danach, wer eigentlich die konkrete Abwicklung übernehmen soll. Wer eigentlich dafür sorgen soll, dass tatsächlich eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Wer dafür sorgen

soll, dass eine sorgfältige Suche nach angemessenen Kriterien durchgeführt wird. Oder wer dafür sorgen soll, dass, wenn Widersprüche gegen die Nutzung von Werken eingehen, diese Widersprüche tatsächlich beachtet werden und die Werke aus den digitalen Bibliotheken entfernt werden.

Ich komme kurz zu den vorliegenden Gesetzentwürfen: Der Gesetzentwurf der SPD greift weitgehend die Vorschläge der Deutschen Literaturkonferenz auf. Er wird deshalb von uns begrüßt. Kurz zur Regelung für verwaiste Werke: Mir scheint es hier zwingend zu sein, dass bei den verwaisten Werken zunächst eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern stattfindet. Erst, wenn die erfolglos ist, kann eine gesetzliche Fiktion greifen, die eine Rechtswahrnehmung über die Verwertungsgesellschaften ermöglicht. Ich halte es auch für zwingend, dass ein Anspruch auf angemessene Vergütung vorgesehen wird, auch bei der Nutzung von verwaisten Werken, allein schon deshalb, weil selbstverständlich nie ausgeschlossen werden kann, dass der Rechteinhaber sich doch noch findet und er zu entschädigen ist. Wichtig scheint mir auch zu sein, dass man ein gesetzliches Widerspruchsrecht vorsieht, nicht zuletzt aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen. Bei dem Vorschlag für die vergriffenen Werke ist die Situation etwas anders. Hier muss es erst einmal so sein, dass die bekannten Rechteinhaber, die Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaften, den Verwertungsgesellschaften Rechte an vergriffenen Werken einräumen. Nur dann greift der Vorschlag, so wie er jetzt seitens der SPD-Fraktion gemacht worden ist, und sieht dann eine Vermutungsregelung vor, die es ermöglichen soll, auch Außenseiter mit zu erfassen, um auf diese Art und Weise die Massendigitalisierung durch die Bibliotheken zu ermöglichen. Um das einzugrenzen, ist ein bestimmter zeitlicher Termin vorgesehen, der genau beschrieben ist: 1. Januar 1966. Ich denke, man kann darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, einen solchen fixen Termin zu haben, oder ob es nicht besser wäre, einen bestimmten Zeitabschnitt vorzusehen. Beispielsweise indem es um Werke geht, die „vor 50 Jahren“ erschienen sind, um zu vermeiden, dass diese Regelung dann über kurz oder lang auslaufen wird, wenn man an diesem festen Termin festhält.

Ganz kurz zur grenzüberschreitenden Nutzung: Sowohl bei der Deutschen Digitalen Bibliothek als auch bei der Europeana ist beabsichtigt, dass die Werke auch

grenzüberschreitend zugänglich gemacht werden. Das wird man durch den deutschen Gesetzgeber nicht lösen können, deswegen bedarf es einer Regelung auf Ebene der EU. Der Vorschlag für die Richtlinie ist im Grundsatz deshalb jedenfalls zu begrüßen, auch wenn gegen einzelne Regelungsvorschläge deutliche Bedenken bestehen. Er enthält bisher keine Regelung für die vergriffenen Werke. Insoweit gibt es auf EU-Ebene eine Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Thema beschäftigt und vermutlich morgen ein *memorandum of understanding* unterzeichnen wird, wie man mit den vergriffenen Werken umgehen kann, und die Vorschläge, die dort vorgesehen sind, gehen in etwa in die Richtung, wie es hier im Gesetzentwurf der SPD vorgesehen ist.

Zu den beiden anderen Gesetzentwürfen oder zu dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch ganz kurz: Es ist zu begrüßen, dass Sie die Problematik aufgegriffen haben und darauf hingewiesen haben, dass hier Regelungsbedarf besteht. Beide Gesetzentwürfe gehen allerdings von einer Schrankenregelung aus – und aus den bereits genannten Gründen scheint mir eine Regelung über das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz deutlich vorzugswürdig zu sein. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen allen. Jetzt kommt die Fragerunde. Wir erteilen das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung. Kollege Heveling als erster!

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Fangen wir mal mit einer nicht ganz ernst zu nehmenden Eingangsbemerkung an. Nachdem ich die Statements gehört habe, für die ich mich ganz herzlich bedanken möchte, ging mir so durch den Kopf, dass wir eigentlich noch eine Person als Sachverständigen hätten laden sollen, was leider nicht mehr geht: Es wäre Jorge Luis Borges gewesen. Er hätte sicherlich auch noch etwas sehr Interessantes zur Bibliothek sagen können – aber das nur als nicht ganz ernst zu nehmende Eingangsbemerkung.

Die Frage, welche Quantität das Problem hat, ist ja von Herrn Professor Reuß aufgeworfen worden. Und da möchte ich an Frau Dr. Niggemann die Frage stellen: Wovon reden wir hier wirklich? Sind die Bibliotheken Waisenhäuser, oder ist das ein sehr konzentriertes und spezielles Problem? Für mich – und ich denke, anderen wird

es auch so gehen – ist nicht richtig fassbar, welche Relevanz dieses Problem tatsächlich hat.

Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Professor Kreile richten. Wenn man sich die Genese des Gesetzentwurfs der SPD anschaut, fußt der ja im Wesentlichen auf dem, was Bibliotheken, Verwertungsgesellschaften und Börsenverein des Deutschen Buchhandels miteinander verhandelt haben. Es ist ja nicht von der Hand zu weisen, dass er eben auf einen bestimmten Bereich zugeschnitten zu sein scheint. Die Frage an Sie: Ist der Gesetzentwurf, der dann ja, sagen wir mal, universell für die Medien gelten soll, überhaupt für andere Medien tauglich?

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank Ihnen für Ihre Stellungnahmen! Ich habe eine Frage zur Vergütungsregelung, die ich an Frau Professorin de la Durantaye und Herrn Professor Kreile richten würde. Da geht es darum, dass eine Vergütung zu bezahlen ist für mutmaßlich verwaiste Werke, und meine Frage ist nun: Was sollte mit den dergestalt erzielten Einnahmen geschehen, wenn sich nach Ablauf der Schutzfrist erweist, dass das betroffene Werk tatsächlich verwaist ist? Denn dann tritt ja niemand mehr auf, der die erzielten Einnahmen für sich in Anspruch nimmt und abrufen. Dann müsste sich meines Erachtens nach Ablauf der Schutzfrist ein zivilrechtlicher Rückvergütungsanspruch ergeben, weil die dermaßen vereinnahmten Beträge meines Erachtens nur treuhänderisch verwaltet werden könnten. Das ist also meine Frage: Wie muss man sich das vorstellen? Stellt das nicht eine ungeheure Verkomplizierung des Vorganges dar? Auch Verzinsungsregelungen wären dann etwa zu berücksichtigen, denke ich. Besteht nicht durch die Möglichkeit des wieder auftauchenden Urhebers und dessen Klagemöglichkeiten ein hinreichender Schutz für das Urheberrecht des Berechtigten?

Burkhard Lischka (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Staats: Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist hier bereits mehrfach angesprochen worden. Sind Sie eigentlich mit dem zufrieden? Welche Bedenken haben Sie möglicherweise, und für welche Verbesserungen sollte sich insbesondere die Bundesregierung auf europäischer Ebene einsetzen?



Die zweite Frage, auch damit zusammenhängend: Herr Professor Kreile hatte ja den Vorschlag gemacht, dass wir zunächst einmal die Richtlinien der EU abwarten. Halten Sie dieses Vorgehen für sinnvoll, oder sind Sie da näher bei Frau Dr. Niggemann oder Herrn Professor Pfennig, die ja gesagt haben, das wären eigentlich sinnvolle erste Schritte, die wir hier auch national gehen sollten?

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für Ihre Statements und auch Ihre Stellungnahmen! Meine erste Frage geht an Dr. Kreuzer: Was mich interessiert, ist jetzt unabhängig von diesen drei Vorschlägen, die nun auf dem Tisch liegen – und sicher ist richtig, was Professor Kuhlen gesagt hat, dass man jetzt im Licht des Entwurfs, den wir kennen, auch noch einmal ein bisschen anders auf die Dinge guckt: Wie ist das Zusammenspiel zwischen der Intensität der Suche und dem Vorhandensein und der Höhe einer Vergütung im Hinblick auf die Verfassungskonformität bei Artikel 14 GG? Also: Braucht man beides, und wenn ja, in welcher Intensität, oder ist beides auch verzichtbar?

Und eine Rückfrage, die kann aber, glaube ich, ganz kurz beantwortet werden, zu Herrn Dr. Sprang: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie eine nationale Lösung der Problematik vorschlagen? Herzlichen Dank!

Agnes Krumwiede (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau zu der Frage, die von Herrn Thomae angebracht wurde, haben wir Grünen in unserem Antrag eigentlich auch eine Lösung vorgeschlagen, die von Professor Kreile auch angedacht wurde. Also was passiert mit den zurückgestellten Geldern, wenn sich das Werk tatsächlich als verwaist herausstellt? Und zwar ist da unsere Idee, dass die nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder an die Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet werden sollten, also dass sie direkt den Künstlerinnen und Künstlern zugute kommen sollen. Da wollte ich von Herrn Dr. Kreuzer wissen, was er von dieser Regelung hält.

Die nächste Frage, auch an Herrn Dr. Kreuzer: Was er vom „Use-it-or-lose-it-Modell“ hält, das ja vorsieht, dass einer Unternutzung vorgebeugt wird, also dass die Verwerter auch dazu verpflichtet werden, die Werke tatsächlich freizustellen und der Öffentlichkeit nach einer bestimmten Zeit zugänglich zu machen. Danke!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Professorin de la Durantaye. Herr Professor Kreile hat – zumindest in der schriftlichen Stellungnahme, mündlich hat er es jetzt hier nicht gesagt – den Vorschlägen der LINKEN vorgeworfen, dass sie verfassungswidrige Enteignungstatbestände konstituieren würden. Jetzt schlagen Sie einen möglichst breiten Nutzerkreis von verwaisten Werken vor, und auch kommerzielle Nutzungsarten. Sie sprechen sich gegen eine präventive Vergütungspflicht aus und gleichzeitig wird eine Digitalisierung durch Vervielfältigung dazu führen, dass eine gerichtliche Verpflichtung auf nachträgliche Unterlassung der Zugänglichmachung tatsächlich kaum praktisch umsetzbar sein wird. Und ich will Sie jetzt fragen: Wie soll denn aus Ihrer Sicht dem Problem abgeholfen werden, dass bei einer von Ihnen – und auch von uns – gewünschten vielfachen digitalen Veröffentlichung eine Durchsetzung von Ausschließlichkeitsrechten, etwa die Unterlassung der Zugänglichmachung nach der Veröffentlichung, kaum noch praktisch umsetzbar ist?

Dr. Helga Trüpel (MdEP): Ich würde hier angesichts der vielen Expertinnen und Experten, die da sind, gerne noch einmal die Gelegenheit nutzen, die philosophische Grundsatzfrage ein bisschen zu beleuchten. Einige von Ihnen haben eben die Interessen der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit dargestellt, die anderen haben eher die Interessen des Individuums und der Autoren bemüht. Ich würde da gerne nochmal nachfragen, dass Sie alles das bitte wechselseitig nochmal kommentieren. Denn wenn man die Interessen der Allgemeinheit, der Öffentlichkeit voranstellt, dann kommt man zu einer Schrankenregelung und kann das auch dementsprechend legitimieren; wenn man allerdings sagt, das Individuum, der Autor mit dem Urheberwahrnehmungsrecht muss Vorrang haben, kommt man zu einer anderen Lösung. Und da würde ich Sie doch jeweils bitten, nochmal die Pro- und Gegenargumente deutlich darzulegen, zumal Kommissar Barnier jetzt nochmal betont hat, dass für ihn bei all den Fragen, die jetzt anstehen, der schöpfende Mensch im Mittelpunkt stehen soll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Trüpel, Sie dürfen sich aus der Palette zwei ausgucken, die antworten können. Wer soll antworten?

Dr. Helga Trüpel (MdEP): Entweder Herr Dr. Kreutzer oder Herr Dr. Kuhlen für die eine Seite und Herr Dr. Staats oder Herr Sprang für die andere.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Zwei dürfen, Herr Dr. Kreutzer und wer noch?

Dr. Helga Trüpel (MdEP): Dann würde ich Herrn Dr. Staats bitten, die andere Seite zu begründen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Frau Kollegin Dr. Sitte!

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich gebe mit meiner Frage Herrn Professor Kuhlen die Chance, auf Vergleichbares zu antworten: Herr Dr. Staats hat ja in seiner Stellungnahme erklärt, dass er den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für bevorzugt kompatibel mit der EU-Richtlinie bzw. mit dem Richtlinienvorschlag hält. Herr Professor Kuhlen hingegen hat den Entwurf der LINKEN und auch den der GRÜNEN, die ja eine Schrankenregelung präferieren, als eher im Einklang mit den europäischen Vorschlägen gesehen. Nun ist in diesem Richtlinienvorschlag auch zu lesen, dass die zukünftigen nationalen Regelungen sich möglichst im Einklang mit der EU-Richtlinie bewegen sollen, und deshalb würde ich Sie bitten, Ihre Sicht auf die Dinge noch einmal zu begründen. Außerdem bitten wir Sie um eine Bewertung der vorgeschlagenen Richtlinie, die sich ja, wie vorhin schon erwähnt worden ist, im Anhörungsverfahren befindet, und das schließt also, wie gesagt, ein bisschen an die Frage der Kollegin aus dem EU-Parlament an. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit können wir die Fragerunde schließen. Wir beginnen mit den Antworten in umgekehrter Reihenfolge wie die Statements. Deswegen beginnt Herr Dr. Staats auf die zwei Fragen des Kollegen Lischka, und der Frage der Kollegin Dr. Trüpel.

SV Dr. Robert Staats: Die Frage ging zunächst dahin, wie wir den Richtlinienvorschlag der Kommission bewerten. Aus meiner Sicht sind es vor allem zwei Punkte, die kritisch sind – es gibt im Detail auch noch weitere Punkte, aber vor allen Dingen sind es diese zwei Punkte, die ich für problematisch halte: Erstens ist

für bestimmte Nutzungen privilegierter Einrichtungen, die im Richtlinienvorschlag beschrieben werden – also insbesondere für Bibliotheken –, eine vergütungsfreie Nutzung vorgesehen. Das heißt: Hier darf genutzt werden, ohne dass eine Vergütung an die Urheber zu zahlen ist. Das halte ich für sehr problematisch und auch für praktisch schwierig! Denn wenn ein Rechteinhaber später doch auftauchen sollte, dann ist es ja schwierig, ihm zu erklären, dass er zwar jetzt wieder da und das Werk also nicht mehr verwaist ist, aber er gleichwohl für die Nutzung, die in der Vergangenheit vorgenommen worden ist, so wie der Richtlinienvorschlag im Moment aussieht, keine Vergütung verlangen kann. Der andere Punkt ist, dass die Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften in dem Richtlinienvorschlag praktisch nicht angesprochen wird. Die Datenbanken der Verwertungsgesellschaften werden, glaube ich, in der Anlage zum Richtlinienvorschlag kurz erwähnt – dass man dort auch eine sorgfältige Suche durchführen kann –, aber ansonsten wird dieser Weg der Abwicklung nicht näher beleuchtet. Es ist etwas unklar, wie das zu verstehen ist. Meiner Auffassung nach verbietet der Richtlinienvorschlag keine Abwicklung über Verwertungsgesellschaften, sondern wird sie zulassen, aber es wäre gut, wenn das im weiteren Verfahren noch mal klargestellt werden würde.

Zu Ihrer weiteren Frage, ob man jetzt abwartet, oder ob man auf nationaler Ebene mit dem Gesetzgebungsvorhaben voranschreiten sollte: Ich meine, man sollte weiter voranschreiten und nicht abwarten. Das kann ja zunächst jedenfalls erst einmal parallel laufen, wenn ich es richtig sehe. Sollte der nationale Gesetzgeber schneller als der EU-Gesetzgeber sein, was ich nicht einschätzen kann, dann hätte man eben eine nationale Regelung, die jedenfalls nach meiner derzeitigen Einschätzung auch kompatibel sein kann mit den EU-Vorgaben. Zu der weiteren Frage von Frau Dr. Trüpel, diese grundsätzliche Frage nach dem Urheberrechtsschutz, dem Urheber und seiner Beziehung zu seinem Werk. Das Urheberrecht soll eine angemessene Vergütung sichern. Das steht im Urheberrechtsgesetz, und das halte ich nach wie vor für richtig. Das heißt natürlich nicht, dass Nutzerinteressen nicht auch eine Rolle spielen. Aber erst mal ist das der Ausgangspunkt und der Ansatzpunkt des Urheberrechts. Um gerade hier, gerade bei diesen verwaisten und auch bei den vergriffenen Werken gleichwohl eine Lösung zu finden, meine ich, bietet es sich eben an, es als eine Art Kompromiss über die Verwertungsgesellschaften zu machen, weil die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder der Autoren, der Rechteinhaber,

agieren und sicherstellen können, dass die Grundsätze des Urheberrechts gewahrt werden, aber gleichwohl vor dem Hintergrund des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, vor dem Hintergrund des Abschlusszwanges verpflichtet sind, den Nutzern entsprechende Lizenzen einzuräumen und so auch Massendigitalisierung, auch flächendeckende Nutzungen zu erlauben. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Sprang auf die Frage des Kollegen Dr. von Notz!

SV Dr. Christian Sprang: Herr von Notz hatte mit Recht nachgefragt, ob wir denn eine nationale Lösung vorschlagen wollten. Da müssen wir gucken: Es gibt das Problem ja auf zwei Seiten, national und international. Das eine ist: Werden hier in Deutschland nur Werke digitalisiert, die hier ihren Ursprung haben – so genanntes Ursprungslandprinzip –, oder können hier unter einer Vorschrift, wie sie zu beschließen wäre, eben auch Werke aus der ganzen Welt digitalisiert und ins Internet gestellt werden? Und der zweite Punkt ist: Wird dann, wenn man ein Werk ins Internet einstellt, ein Zugriff nur für deutsche Nutzer ermöglicht, oder für Nutzer aus der ganzen Welt?

Zum ersten Punkt glaube ich, dass es ganz zwingend ist – und dafür steht der Börsenverein –, das Ursprungslandprinzip anzuwenden. Warum ist das zwingend? Bei beiden Lösungen, über die wir sprechen, ist eine sorgfältige Suche notwendig. Eine sorgfältige Suche kann nur erfolgen – ich spreche für den Buchbereich –, wenn man auch die nötigen bibliographischen Hilfsmittel hat. Und die hat man eben, wie man am Beispiel der Kartei der Rechtsnachfolger von Verlagen sehen kann, nicht überall in der Europäischen Union; und genauso wenig haben wir in Deutschland für alle Länder der Europäischen Union alle notwendigen bibliographischen Hilfsmittel, um zu ermitteln, ob ein Werk verwaist ist. Deswegen ist es sinnvoll – und das ist ja auch das Prinzip der Europeana –, dass jedes Land seinen Beitrag leistet, und zwar aus den Werken, die jeweils in dem Land ihren Ursprung haben. Also an der Stelle sind wir für das Ursprungslandprinzip.

Die zweite Frage: Wer soll denn auf die Werke zugreifen können? Da sind wir ganz klar für einen Internetzugriff, der international nicht beschränkt ist. Dabei stößt man

aber auf gravierende Probleme, die im internationalen Urheberrecht wurzeln. Wir hier in Deutschland können jetzt ein Gesetz beschließen – das gilt dann nur innerhalb Deutschlands und privilegiert die begünstigten Einrichtungen, zum Beispiel die Deutsche digitale Bibliothek, erst einmal nur gegenüber Nutzern, die aus Deutschland zugreifen. Das kann aber eben nicht die Lösung sein, sondern es muss ja darum gehen, dieses deutsche Kulturerbe innerhalb Europas und innerhalb der ganzen Welt sichtbar zu machen. Wenn man sich zu dem Schritt entschließt, dann kommt man zu der Frage: Wo nehmen wir – der nationale Gesetzgeber – die Befugnis her, eine solche Regelung zu beschließen, die die Urheberrechte von hiesigen Autoren auch im Ausland beschränkt? Das Urheberrecht folgt dem so genannten Territorialitätsprinzip, es gibt also kein weltweit einheitliches Urheberrecht, sondern ein Urheber hat streng genommen in jedem Land das jeweils dort für ihn geltende Urheberrecht. Und wir können in Deutschland eben nur für Deutschland regeln. Da ist es, wie der Kollege Staats vorhin auch schon erwähnte, sinnvoll, dass die Europäische Union aktiv wird und eine Richtlinie schafft. Und daher müssen wir uns irgendwann überlegen, wie wir diese Regelung, die wir hier wollen, um die Bibliotheksbestände zugänglich zu machen, dann durch eine völkerrechtliche Regelung – vielleicht in der Revidierten Berner Übereinkunft – irgendwie kompatibel machen. So lange könnte man eventuell erwägen, dass man hier für Nutzer zumindest einen Strafbarkeitsausschluss, eine strafrechtliche Privilegierung, im Urheberrechtsgesetz vorsieht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Niggemann auf die Frage des Kollegen Heveling.

SVe Dr. Elisabeth Niggemann: Die Quantität ist tatsächlich nicht so leicht zu bestimmen, und das liegt nicht an der Unfähigkeit, zu zählen, sondern das liegt daran, dass man zunächst definieren muss. Vor allem muss man definieren, was eine „sorgfältige Suche“ ist. Solange jeder anders sucht und glaubt, irgendwann zu dem Endpunkt der Suche gekommen zu sein, sind die Ergebnisse eben nicht vergleichbar. Wenn man also ein Modell hätte, wonach eine sorgfältige Suche dann abgeschlossen ist, wenn man a, b, c, d, e usw. durch hat, dann kann man darüber weiter zählen. Das nächste ist die Frage: Was ist ein verwaistes Werk? Herr Sprang hat vorhin angeführt, dass ja die Verlage Rechte haben. Das ist grundsätzlich

natürlich richtig, aber für vor 1966 in Deutschland erschienene Werke hat der Verlag in der Regel kein digitales Verbreitungsrecht, insofern müsste man das eben auch genau definieren – gilt das, oder berücksichtigt man das nicht? Das nächste ist die Frage, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und da kann man sagen: In Deutschland geht es uns wirklich gut! Wir haben optimale Hilfsmittel, solche sorgfältigen Suchen für Bücher durchzuführen. Und da kommen dann die Unterschiede – je nach Land und je nach Medium – wieder zum Tragen. Das heißt: Wenn sich in einem Land ein Gesetzgeber auf Regeln für diese drei Bereiche einigt, dann kann man auch sehr schnell im Vorfeld einer Gesetzgebung sagen, wie groß denn die Zahl der verwaisten Werke ist. Ohne kommt man tatsächlich zu dieser breiten Palette von Angaben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kuhlen auf zwei Fragen der Kollegin Dr. Sitte.

SV Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen: Ich möchte vorab kurz etwas sagen: Herr Reuß hat gesagt, er alleine wäre hier der weiße Rabe. Ich bin hier auch nicht irgendein Interessenvertreter! Ich bin genauso Professor an der Universität! Also wir sind genauso Autoren und haben auch Bücher publiziert – die vielleicht nicht verwaist, aber vielleicht ab und zu auch vergriffen sind. Einige meiner Werke sind tatsächlich verwaist, weil sie ohne meinen Autorennamen irgendwo im Internet zirkulieren.

Die Frage war ja zunächst einmal die der Kompatibilität der verschiedenen Entwürfe mit der EU-Richtlinie. Ich halte Herrn Staats Einschätzung nicht für zutreffend, wonach der SPD-Entwurf insofern am weitesten kompatibel ist – aber das kann er ja selbst noch einmal begründen. Ich denke, der EU-Vorschlag zielt in erster Linie auf eine Nutzung im öffentlichen Interesse durch öffentliche Einrichtungen ab. Der SPD-Entwurf hat sich den pragmatischen Lösungen der Arbeitsgruppe Digitale Bibliotheken der deutschen Literaturkonferenz angeschlossen, ohne nach meiner Meinung dessen gewahr geworden zu sein, dass dabei die kommerzielle Verwertung unter führender Rolle der Verwertungsgesellschaft eine gewichtige Rolle spielen soll. Ich bin also sehr überrascht, dass auch von Seiten des Börsenvereins die kommerzielle Verwertung sozusagen ausgeschlossen wird. Das liegt aber vielleicht daran, dass hier die Beschränkung – auch das macht der SPD-Entwurf meiner

Meinung unzureichend – auf die klassischen gedruckten Werke/Bücher vorgenommen wird. Das möchte ich hier mit aller Deutlichkeit sagen, weil das offenbar auch der Politik nicht so ganz klar ist. Sie lassen sich verführen durch den Begriff der digitalen Bibliothek! Als ob die Deutsche Digitale Bibliothek ein Verzeichnis oder eine große Sammlung von Büchern oder gedruckten Dokumenten sein soll. Nichts ist falscher als das! Es ist die ganze Bandbreite der Bilder, der Filme erwähnt worden, der Manuskripte. Die ganze Bandbreite ist vorgesehen. Deshalb, denke ich, ist der Name Deutsche Digitale Bibliothek erst mal nur ein Arbeitsbegriff, der möglicherweise später einmal ganz anders heißen sollte. Auch die EU greift den größeren Rahmen auf – und auch das macht die SPD in dem Sinne nicht. Ich habe das sehr sorgfältig recherchiert. Das ist auch die Frage nach dem Umfang. In den Bibliotheken ist das das geringste Problem! Betroffen sind hier die Mediotheken, die Museen, die Archive, die eigentlich die Vielzahl der kulturellen Schätze haben, die nichts mit – im klassischen Verständnis – Büchern zu tun haben. Und da auch das kommerzielle Interesse daran. Ich habe bei mir eine eigene Masterarbeit anfertigen lassen, die das sehr ausführlich auch empirisch untersucht hat, und da wird sehr deutlich, dass die Museen, die Archive weder diese *diligent search* für ihre Objekte sehen können, noch die Verwertungsgesellschaften die Vergütung für sinnvoll halten. Ich hätte mir gewünscht, dass hier in der Anhörung die Vertreter der eigentlich betroffenen Institutionen da sind, der Museen, der Archive, und nicht nur der Bibliotheken – so wichtig die natürlich sind; aber das ist viel breiter. Auch sieht die SPD eindeutig das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vor, trotz aller guten Ansätze, aber auch das kann ich im EU-Entwurf nicht erkennen. LINKE und GRÜNE sehen die Berechtigung für die Einschränkung der exklusiven Rechte alleine durch das öffentliche Interesse am Zugriff auf einen gewichtigen Teil des kulturellen Erbes vor. Da schlagen beide – auch wiederum konform mit der EU-Richtlinie – eine verbindliche Schrankenregelung vor. Übrigens halten auch die Vertreter der Verwertungsgesellschaften eine solche Schrankenregelung für sinnvoller. Vergütung sehen sowohl LINKE als auch SPD vor, auch GRÜNE. Ich habe bereits erwähnt – vielleicht habe ich nachher weiter Gelegenheit, das auszuführen –, warum ich diese Vergütung nicht für sinnvoll halte. Ich wurde nach der allgemeinen Einschätzung des EU-Richtlinienentwurfs gefragt. Ich habe selbst auch eine relativ lange Stellungnahme dazu gemacht: Er ist ein Schritt in die richtige Richtung. Vor allen Dingen in der zunächst vorgenommenen Beschränkung auf die Priorität für das



öffentliche, nichtkommerzielle Interesse. Nachbesserungsbedarf besteht – haben wir bereits mehrmals erwähnt – bezüglich des Kreises der Nutzungsberechtigten. Ich meine, das müssen auch Netzakteure und Private sein. Und noch eine Erweiterung des Werkverständnisses – auch die multimedialen Mehrautorenwerke, so schwierig das ist, gehören dazu. Meines Erachtens sollte die EU das Konzept der *diligent search* auf den Prüfstand stellen und nach anderen Lösungen suchen. Einige der Anmerkungen machen hier sehr deutlich, dass das kaum systematisch-methodisch zu lösen ist. Deshalb denke ich, sollte man besser einmal den gordischen Knoten durchhauen und sich von dieser –ich kann es nicht besser sagen – heiligen Kuh der *diligent search* verabschieden und nach anderen Lösungen suchen. Vor allen Dingen wichtig ist – das finde ich gut an der EU-Richtlinie und das geht übrigens konform mit der DFG-Einschätzung, ich zitiere aus der DFG-Stellungnahme: „Für die Freiheit von Forschung und Bildung ist es aus Sicht der DFG zwingend erforderlich, dass die Digitalisierung eines gemeinfreien oder verwaisten Werkes keine neuen Urheber- oder Verwertungsrechte am digitalisierten Original begründet.“

Zuletzt soll ich auf Wunsch von Frau Dr. Sitte auch ganz kurz auf Frau Dr. Trüpel antworten. Das kann man natürlich nicht so allgemein machen, mit dem Unterschied in der Philosophie, „Allgemeinheit einerseits, individuelles Interesse andererseits“. Ich möchte aber nur ganz generell daran erinnern: Die Berechtigung, dass der Gesetzgeber ein Urheberrecht zugunsten der Urheber – gar keine Frage – erlässt, lässt sich letzten Endes ja nur dadurch begründen, dass dieser Schutz der Urheber letzten Endes im Interesse der Allgemeinheit liegt und nicht als Selbstzweck dient – dass also der kulturelle Fortschritt befördert wird. Und das schränkt nach meiner Meinung auch die Reichweite der individuellen Rechte beträchtlich ein. Das hat nichts mit Diebstahl – was immer so infrage steht – oder mit Enteignung zu tun, zumal die Werke ja schon veröffentlicht sind. Das ist ein fundamentales Missverständnis, dass Werke, die einmal veröffentlicht sind, nach wie vor in der totalen Verfügung der Urheber sein sollen! Das ist ein totales Missverständnis des Urheberrechts! Damit hat genauso die Öffentlichkeit ein Interesse an der Verfügung dieser Dokumente. Also: Keinerlei Diebstahl oder Enteignung, sondern durchaus eine Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an der Verfügbarkeit dieser Objekte, solange keine kommerzielle Nutzung anvisiert ist – welche nach meiner Meinung auch allein die Berechtigung für eine Vergütung ist. Wenn aber keine normale

kommerzielle Verwertung erfolgt und damit auch keine normale kommerzielle Vergütung für den Urheber sinnvoll ist, dann besteht kein Vergütungsanspruch. Insofern sehe ich also in dem, was die EU sagt – und ich habe mich bei vielen Urheberrechtlern auch sachkundig gemacht –, keinen Widerspruch, dass also bei Nutzung im öffentlichem Interesse durch eine öffentliche Einrichtung oder durch eine öffentliche Einrichtung im öffentlichen Interesse oder durch eine Einrichtung im öffentlichen Interesse keine Vergütungspflichtigkeit entstehen muss. Und deshalb sehe ich das nicht so als Dichotomie – „Allgemeinheit“ und „Philosophie des individuellen Autors“ –, sondern das ist eine Funktion der Rechte des individuellen Autors oder eine Funktion des öffentlichen Interesses.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Dr. Kreutzer, der bitte auf die Fragen des Herrn Dr. von Notz, der Frau Krumwiede, die zwei Fragen gestellt hat, und der Frau Dr. Trüpel antwortet.

SV Dr. Till Kreutzer: Zunächst zur Frage von Herrn Dr. Notz, in der es darum ging, inwiefern die Anforderungen an eine Suche und die Vergütung korrelieren und wie das verfassungsrechtlich zu bewerten ist. Ich würde beide Bereiche jetzt erstmal unterscheiden und sagen, dass es ohne eine Suche offen gestanden nicht geht, und dass es auch politisch – insbesondere auf internationaler oder europäischer Ebene – nicht durchsetzbar sein wird, zu sagen: Wir veröffentlichen für zwei Wochen die Ankündigung, dass etwas veröffentlicht oder wieder veröffentlicht wird. Das wäre zwar sehr praktikabel, aber ich fürchte, das wird sich aus verschiedenen Gründen nicht machen lassen. Daher meine ich, dass so eine Suche notwendig ist. Aber bei der Frage, wie sie auszugestalten ist, ergibt sich natürlich ein Interessenwiderspruch: Einerseits das Interesse des Rechteinhabers, insbesondere des Urhebers, zu wahren, dass keine Veröffentlichung von Werken stattfindet, die tatsächlich gar nicht verwaist sind, und andererseits eben das Interesse der Allgemeinheit, solche kulturellen Inhalte wieder nutzbar machen zu können. Dieser Interessenwiderspruch ist aufzulösen im Rahmen des Suchsystems – anders kann man das nicht machen. Man kann auf gesetzgeberischer Seite sagen, es muss so eine Suche durchgeführt werden. Ich habe in meiner Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, wer denn möglicherweise die Parameter für die Suche festlegen könnte. Ich glaube, dass das nicht der Gesetzgeber sein sollte, weil es einfach ein zu träges Instrument ist, durch

Gesetze derart dynamische Regelungsmaterien zu regeln. Ich habe vorgeschlagen, dass sich die beteiligten Kreise einigen können, sofern das aber scheitert, wieder eine regulative Lösung eintritt, dass es also ein Konzept der regulierten Selbstregulierung gibt – über die Einzelheiten kann man sich unterhalten. Was die Vergütung anbelangt, so gibt es auch hier einen Interessenwiderspruch. Da stellt sich dann aber die Frage: Wo liegt das Interesse aufseiten des Rechteinhabers, insbesondere hier wieder des Urhebers? Es liegen möglicherweise keine Zahlen dafür vor, aber es ist höchst plausibel, dass sich die allerwenigsten derjenigen Rechteinhaber, deren verwaiste Werke genutzt werden, überhaupt nochmal anfinden oder melden. Das liegt in vielen Fällen sicherlich nicht nur daran, dass die kein Interesse mehr daran haben oder das gar nicht mitbekommen, sondern auch daran, dass in ganz vielen Fällen, insbesondere bei komplexen Werken, überhaupt niemand weiß, wer die Rechte hat, ja, die sind so oft hin und her gegangen. Nach einer so langen Zeit kann das niemand mehr mit Gewissheit sagen. Deshalb ist die Frage: Wem kommen denn diese Vergütungen, wenn sie gezahlt werden, zugute? Wofür werden sie gezahlt? Und was wird damit gemacht? Wenn man davon ausgehen kann, dass die wenigsten Vergütungen wieder an die Rechteinhaber direkt ausgeschüttet werden können, ergibt sich, dass das Argument, dass eine Vergütung für jede Nutzung gezahlt werden muss, sehr, sehr relativ ist. Denn der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz sagt zwar, der Urheber muss vergütet werden – aber wenn er nicht da ist und gar nicht direkt vergütet werden kann, dann ist diese Anforderung auch verfassungsrechtlich meines Erachtens sehr relativ zu betrachten. Es kann eben letztlich nicht sein, dass riesige Summen an Geld gehortet werden und sich nachher die Frage stellt, was denn damit eigentlich gemacht wird, weil das weitaus meiste eben nicht abgerufen wird. Ich habe ja auch vorgeschlagen, dass kommerzielle Nutzer dabei helfen sollen, das kulturelle Erbe auf diese Art und Weise zu erschließen und eben auch unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen sollten. Da halte ich eine Vergütung durchaus für geboten und für sinnvoll. Das Prinzip an sich ist ja nicht unmöglich, aber in diesem Fall würde auch der Interessenausgleich – da die das ja auch zum Eigennutz machen – dafür sprechen, dass eine Vergütung bezahlt wird. Und das führt mich dann zu der Frage: Was würde damit gemacht werden? Natürlich kann es nicht sein, dass in der Regelung nichts vorgesehen ist, was denn mit dem Geld passiert, wenn es nicht abgerufen wird und wann. Das würde ja bedeuten, dass die Verwertungsgesellschaft, sagen wir mal, die

das einnimmt, bis auf unbestimmte Zeit Rücklagen bis zu dem sicheren Fall bilden müsste, dass der Urheber oder der Rechteinhaber nicht mehr existiert – hundert Jahre lang oder wie lange auch immer das wäre. Das wäre, glaube ich, niemandes Interesse, und daher meine ich, dass diese Vergütungen, die ich für die kommerzielle Nutzung vorschlage, durchaus dazu verwendet werden könnten und sollten, nicht an jemand Bestimmtes ausgeschüttet zu werden, sondern der Allgemeinheit wiederum zur Verfügung gestellt werden, indem beispielsweise kreatives Schaffen unterstützt wird, zum Beispiel durch die Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Man könnte ja die kreativ Schaffenden finanziell entlasten, indem Beiträge zur Künstlersozialkasse damit gezahlt werden, die dann eben dazu führen, dass sich die Gebühren verringern.

Zu Frau Krumwiedes Frage mit dem *use-it-or-lose-it*, da muss ich nochmal nachfragen, was Sie damit gemeint haben – das ist mir nicht ganz klar geworden!

Agnes Krumwiede (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also das ist eine Mechanik, die heißt „Use-it-or-lose-it-Mechanik“. Das hat ein bisschen damit zu tun, dass wohl eine Befürchtung besteht, wenn man die Rechte an verwaisten Werken den Verwertungsgesellschaften zur Verfügung stellt, dann könnte ja auch folgendes Problem eintreten, dass die diese Werke – aus welchen Gründen auch immer – für sich behalten und eben nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, und dass man die also in die Pflicht nimmt, dass diese Werke auch tatsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Und wenn sie das eben nicht tun, dass die Rechte wieder an den Urheber zurückgehen. So ist das gemeint.

SV Dr. Till Kreutzer: Also erstens teile ich diese Bedenken nicht und zweitens halte ich das auch nicht für praktikabel. Was heißt „an den Urheber zurückfallen“, wenn er nicht mehr bekannt ist, und wer sollte das sein und wie wird so etwas bekannt gemacht? Letztlich ist es ja so, dass die Verwertungsgesellschaften einem Abschlusszwang unterliegen, was bedeutet, wenn die Werke genutzt werden sollen, von wem auch immer, dann müssen sie diese Rechte auch erteilen. Nichtsdestoweniger bin ich ja sowieso dafür, eine Schrankenbestimmung vorzusehen, was heißt, dass ich eben die Berechtigung zur Nutzung des verwaisten Werkes nicht aus einem Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft ableite,

sondern direkt aus dem Gesetz. Das nennt man gesetzliche Lizenz, und damit würden viele dieser Fragen ohnehin obsolet werden. Beispielweise auch die Frage, was eigentlich passiert, wenn die Verwertungsgesellschaft Rechte an einem Werk vergibt, die sie faktisch gar nicht erworben hat? Das ist ein dogmatischer Bruch mit dem Urheberrecht! Normalerweise geht das nicht. Niemand kann ein Recht vergeben, das er nicht selber originär hatte – also der Urheber selbst – oder in einer ununterbrochenen Verwertungskette von einem Rechteinhaber ableitet. Dann stellt sich die Frage: Wird so ein fingiertes Recht erworben? Was ist mit strafrechtlichen Sanktionen? Also: Nutzung verwaister Werke ohne richtige Befugnis ist strafbar, und dann müsste man jedenfalls darauf achten, dass hierfür strafrechtlich dann auch eine Sonderregelung entsteht. Es wurde, glaube ich, von einer Seite vorgeschlagen – ich glaube von der LINKEN –, dass man da zumindest in den strafrechtlichen Vorschriften auch darauf hinweist, dass das keine strafbare Handlung darstellt und viele andere Dinge mehr.

Dann noch zu Frau Trüpel: Da könnte ich sehr, sehr weit ausholen – müsste ich wahrscheinlich –, um das auch angemessen zu beantworten. Sie haben die Frage aufgeworfen: Wessen Interessen gehen hier eigentlich vor bzw. wie sollte man das zu wessen Gunsten regeln? Dazu würde ich erstmal die Frage aufwerfen: Inwiefern sind die Interessen der Urheber eigentlich betroffen, wenn verwaiste Werke genutzt werden? Ich habe ja schon gesagt, das wirtschaftliche Interesse wird jedenfalls nicht mehr ausgeübt. Verwaiste Werke sind immer auch vergriffen. Das heißt, sie sind nicht mehr auf dem Markt. Wenn nicht, wären sie ja nicht verwaist, denn wenn jemand verwertet, dann kann man auch rausfinden, wer die Rechte hat. Das heißt, es findet faktisch keine wirtschaftliche Verwertung mehr durch den Urheber oder Rechteinhaber selbst statt. Dadurch erstarkt natürlich das Interesse Dritter, dieses Werk zu nehmen und sagen: Wenn es denn im Interesse der Allgemeinheit ist oder wenn überhaupt ein Nutzungsinteresse besteht, dann kann ich es aufgrund einer gesetzlichen Regelung zur Verfügung stellen. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt sind die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Urheber. Ich würde sagen, dass in fast allen Fällen Werke nicht deshalb vergriffen oder verwaist sind, weil die Urheber irgendwann gesagt haben, ich möchte das jetzt aus dem Verkehr ziehen, ich möchte nicht mehr, dass das genutzt wird, weil ich aus irgendwelchen Gründen damit inhaltlich nicht mehr einverstanden bin oder so etwas, sondern deshalb, weil es sich

– platt ausgedrückt – nicht mehr lohnt, oder weil einfach die Verwertungsstrukturen nicht mehr da sind oder so etwas. Deshalb meine ich, dass es in aller Regel im Interesse des Urhebers ist, dass sein Werk genutzt wird und auch verbreitet werden kann. Ich kann mir keine Urheber vorstellen – oder nur in seltenen Ausnahmefällen –, die sagen würden: Ich möchte auf keinen Fall, dass das Werk, was ich erstmalig veröffentlicht habe, jetzt nicht mehr genutzt wird; es soll aus dem Verkehr gezogen werden! Und selbst wenn ein solch seltener Fall einmal eintritt, gibt es eben diese Möglichkeit über ein Rückrufsrecht oder ein Widerspruchsrecht gegen den Verwaisungsstatus – was ja auch voraussetzt, dass sich der Rechteinhaber erstmal findet – diesen Zustand zu beenden. Also ich glaube, dass der persönlichkeitsrechtliche Eingriff insbesondere bei Werken, die bereits veröffentlicht waren, relativ gering ist. Dagegen würde ich es für sehr problematisch halten – was verschiedentlich aus pragmatischen Gründen vorgeschlagen wurde –, wenn unveröffentlichte Werke hierunter fallen. Ich würde sagen, das wäre ein ganz erheblicher Eingriff in die Urheberpersönlichkeitsrechte, denn das Erstveröffentlichungsrecht ist das wesentliche Moment des Urheberpersönlichkeitsrechts! Wenn ich diese Entscheidung nicht getroffen habe, und da steht drin, es können auch unveröffentlichte Werke veröffentlicht werden, dann könnte quasi jeder Stakeholder, der hier privilegiert wird, Tagebücher oder private Briefe oder so etwas veröffentlichen. Damit hätte ich also große Schwierigkeiten. Wenn es aber einmal veröffentlicht ist, dann wissen wir alle, dass das Erstveröffentlichungsrecht auch nach geltendem Recht bereits erloschen ist. Man hat ja das Veröffentlichungsrecht nur einmal. Wenn es also im Verkehr ist, auf dem Markt ist, dann kann man sein Werk ohnehin auch nach geltendem Recht nicht ohne Weiteres wieder aus dem Verkehr ziehen. Das ist schwierig. Die Schrankenbestimmungen beispielsweise enden nicht, wenn jemand sagt: Ich möchte das aber nicht mehr! Dann gibt es Rückrufsrechte in sehr eingeschränkten Fällen, aber das ist es dann auch schon. Wenn dem so ist – also wenn die wirtschaftlichen Interessen des Rechteinhabers, des Urhebers, eine sehr geringe Rolle spielen, weil einfach kein Geld mehr damit verdient wird –, dann kommt zum Tragen, dass es von Interesse ist, auch für den Rechteinhaber, auch für den Urheber, erstens, dass überhaupt genutzt werden kann, und zweitens, in meinem Fall des Vorschlags einer Vergütungspflicht für kommerzielle Nutzung, dass Geld eingenommen wird, das er ja ansonsten nicht bekommen hätte, weil sein Werk ja ansonsten nicht mehr auf dem Markt erschienen wäre und nicht mehr verwertet

würde. Es würde gar kein Geld eingenommen, also hat er sogar noch einen wirtschaftlichen Vorteil, wenn es hier eintritt. Das war nur die Interessenlage der einen Seite. Und wenn man dann auf der anderen Seite die Interessen der Allgemeinheit sieht – das kann ich sehr kurz machen, die ja tatsächlich ein fundiertes Interesse daran hat, dass das Kulturgut nicht verschwindet, dass es bewahrt werden und zugänglich gemacht werden kann – darin liegt der öffentliche Auftrag von Museen, Archiven und anderen Wissens- und Bildungseinrichtungen –, dann würde ich ganz eindeutig sagen, dieses sehr eingeschränkte individuelle Interesse tritt deutlich hinter dem allgemeinen Interesse – unter das ja im Übrigen auch der Urheber selbst fällt, auch der hat ja ein Interesse am Erhalt des Kulturguts – zurück.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kreile auf die Fragen des Kollegen Heveling und des Kollegen Thomae.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Zunächst einmal zur Frage von Ihnen, sehr verehrter Herr Heveling, ob und inwieweit der Gesetzentwurf für alle Werkkategorien sinnvoll und tauglich ist, oder ob bestimmte Bereiche ausgenommen werden sollen. Die Frage rührt an einer Vielzahl von kritischen Punkten des Urhebergesetzes. Die erste Frage, die man sich stellen muss, ist die systematische Frage: Ist es überhaupt möglich, dass ich bei einzelnen Werkkategorien Sonderregelungen mache? Kann ich also im Buchbereich oder im Bereich der Musik oder im Bereich der darstellenden Kunst oder im Bereich der bildenden Kunst oder im Bereich der Filmwerke eine Sonderregelung machen? Grundsätzlich, meine ich, ist dies möglich, denn das geltende Urhebergesetz sieht an bestimmten Stellen schon Sonderregelungen für bestimmte Bereiche vor. Es sieht beispielsweise vor, dass ein bestimmter Bereich der rechtlichen Zweitverwertungsrechte für einen Inhaber eines Leistungsschutzrechtes – in dem Fall die Rundfunkanstalten – nicht anwendbar ist, weil die Schrankenregelungen des sechsten Abschnittes für nicht anwendbar erklärt werden. § 2 des Urhebergesetzes sagt auch relativ eindeutig, welche Werkkategorien es gibt. Es spricht also nicht nur von dem Werk als solches, sondern es spricht von einzelnen Werkkategorien, die dem urheberrechtlichen Schutz unterfallen. Von daher ist also der Ansatz, grundsätzlich zu sagen, ich beschränke eine urheberrechtliche Regelung – sei es eine Vergütungsregelung im Wege einer Lizenzregelung über das Urheberwahrnehmungsgesetz oder eine

Schrankenregelung des Urhebergesetzes – auf bestimmte Bereiche, oder andersherum gesagt, erlaube eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit für bestimmte Bereiche. Die zweite dahinterliegende Frage ist: Warum ist es mit dem Film hier so schwierig? Das hat zum einen etwas mit der Frage zu tun, wie die Suche für Filmwerke erfolgt. Und das hat auch auf der anderen Seite etwas mit der Frage zu tun, was eigentlich wirklich unter einer nicht kommerziellen Verwertung gemeint ist. Wir haben vorhin das Beispiel eines Museums gehört, in dem sozusagen plötzlich ein Filmwerk über die Bilder dieser Galerie oder auch nur über einige wenige Bilder von einem berühmten Franzosen auftaucht. Der Film ist aus dem Jahre 1964 und irgendwann in den 70er Jahren mal im Fernsehen gelaufen und liegt nun bei dem Museum als Datei in analoger Form als Videokassette vor. Wie kann jetzt das Museum im Wege der sorgfältigen Suche sicherstellen, dass es den Urheber des Filmwerks und den Produzenten des Filmwerks ausfindig macht? Wenn die Voraussetzungen für die Suche nicht sehr hoch sind, dann werden sie ein bisschen herumfragen, irgendwelche Interneteinträge nachsortieren, vielleicht nochmal bei einer Verwertungsgesellschaft nachfragen und sagen: Tut uns herzlich leid, wir haben sorgfältig gesucht, das Werk ist verwaist, wir finden niemanden. Und dann wird es in die zentrale Datenbank des Museums eingestellt und übers Internet abrufbar gemacht. Da stellt sich dann schon die Frage, Vergütungspflicht hin oder her: Vielleicht hat ja jemand anderes, möglicherweise sogar ein ausländischer Rechteinhaber in Frankreich, die Rechte daran und möchte das Ganze natürlich kommerziell verwerten, weil er beispielsweise den Aufbau eines digitalen Museumskanals plant, der dann über europäische Pay-Plattformen verbreitet wird – durchaus Überlegungen, die es im Museumsbereich gibt. Also das heißt, an dieser Grenzstelle zwischen dem, was ein Museum damit machen möchte und den kommerziellen Interessen eines Unternehmers, der dieses, als Rundfunksender beispielsweise, auch ausstrahlen möchte, sind die Interessen nur schwer einander anzupassen. Denn natürlich, wenn ein solches Filmwerk dann als verwaistes Werk auf der Museumsinternetseite vorhanden ist, dann verliert es für eine kommerzielle Verwertung seinen wirklichen Wert. Das halte ich für das entscheidende Problem, weil wir ja auch eine ganze Reihe von Filmarchiven haben. Jeder deutsche Spielfilm wird beim Bundesarchiv hinterlegt. In Frankreich werden Filmwerke beim *centre national du cinéma et de l'image animée* (CNC) hinterlegt. Inwieweit ist sichergestellt – und das sehe ich in diesen Gesetzesentwürfen noch nicht –, dass eben auch



solche staatlichen und halbstaatlichen und privaten Institutionen, die das Filmerbe heute schon haben, als Suchmaschinen herangezogen und in die sorgfältige Suche mit einbezogen werden. Und auf der anderen Seite ist es natürlich ein Problem, wenn eine Stelle, die sich zur Bewahrung des kulturellen Erbes gebildet hat und diese sozusagen als Auftrag hat – nehmen Sie mal das Deutsche Film- und Fernsehmuseum hier in Berlin –, sagt: Ich werde jetzt eine bestimmte Anzahl von deutschen Filmwerken aus der Vergangenheit vor 1965 alle digitalisieren. Dann wird man einen ganz bestimmten Markt, der gerade im Entstehen ist, auf diese Weise wirtschaftlich behindern. Wir alle wissen, dass der On-demand-Markt – also sozusagen das entgeltliche Abrufen von Filminhalten im Netz – in Europa langsam aufgebaut wird. Es gibt in der Zwischenzeit eben nicht nur Piraterieangebote, sondern es gibt auch kommerzielle Angebote, und auch alte Filmwerke sind für derartige kommerzielle Anbieter interessant. Und wenn es hier sozusagen auf der anderen Seite die Erleichterung im Bereich von so genannten wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen würde, quasi kostenfrei solche verwaisten Werke, die nicht richtig gesucht worden sind, was den Urheber angeht, dort in den Markt zu bringen, dann wird ein ganz großer Bereich eines entstehenden kommerziellen Marktes kaputt gemacht. Und deswegen – weil das so schwierig ist – empfiehlt es sich doch, entweder den Filmbereich auszunehmen oder aber zumindest für den Filmbereich wesentlich detailliertere Regelungen vorzusehen, was die Suche nach den Berechtigten angeht.

Die zweite Frage – die Herr Thomae gestellt hat – betraf die Vergütungspflicht für mutmaßlich verwaiste Werke und was nach Ablauf der Schutzfrist geschehen soll und ob man dann Rückvergütungsansprüche in gewisser Weise schon mitberücksichtigen müsste. Ich glaube, die Frage setzt an einem sehr individuellen Punkt des Urheberbegriffes an. Sie unterstellt nämlich, dass der Urheber in jedem Fall der Inhaber dieses Vergütungsanspruches ist und er lizenziert und wenn er nicht lizenzieren kann, weil es ihn nicht gibt, dann soll auch nicht vergütet werden. Das ist ja sozusagen die Idee, die dahinter steht. Aber sie wissen ja nicht, ob derjenige, der der Urheber ist, sich nicht doch meldet. Also insofern ist zumindest der Nutzungsvorgang aus meiner Sicht immer vergütungspflichtig, weil die Nutzung eines Urheberrechts – und das ist ein eiserner Grundsatz des Urheberrechts – vergütungspflichtig ist, es sei denn, der Gesetzgeber sieht eine konkrete Ausnahme

dahingehend vor, dass keine Vergütung zu zahlen ist. Aber ansonsten gilt der Grundsatz der angemessenen Vergütung. Und jetzt kommt eben, wenn diese angemessene Vergütung erst einmal zugunsten des nicht bekannten Urhebers gesichert ist, am Ende der Schutzfrist in der Tat die Frage, ob dann dieser Anspruch erloschen ist. Aber in dem Zeitpunkt, in dem die Nutzung stattfindet, war der Anspruch begründet, denn da gab es den Anspruch auf angemessene Vergütung. Er findet am Ende nur nicht seinen Berechtigten. Dann kann sich meines Erachtens der Gesetzgeber sehr wohl überlegen, ob er in diesen Fällen – denn das macht er in anderen Fällen auch nicht –, weil der ganze Anspruch ja wohl verwertungsgesellschaftspflichtig sein soll, den Verwertungsgesellschaften erlaubt, diese Zahlungen dann zugunsten ihrer kulturellen und sozialen Einrichtungen zu verwenden. Mir wäre es auch zu kurz gegriffen, es nur auf die Sozialwerke zu konzentrieren, sondern man kann durchaus, weil in § 7 Urheberwahrnehmungsgesetz ja sowohl die kulturellen wie die sozialen Zwecke angelegt sind, dieses hier entsprechend einer kulturellen und sozialen Nutzung zuführen, und dann stellt sich auch das Problem des Rückvergütungsanspruchs einschließlich der Verzinsung und alles, was Sie gesagt haben, nicht mehr. Aber ich gebe Ihnen Recht: Es bedarf hierzu einer klaren Entscheidung des Gesetzgebers, ob er einen solchen angemessenen Vergütungsanspruch, der in der Verwertungsgesellschaft liegt, dann, wenn nicht an den Berechtigten ausgeschüttet wird, dem Bereich der kulturellen und sozialen Institute zuführt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt haben wir noch die Fragen des Kollegen Thomae und der Kollegin Wawzyniak an die Frau Professorin de la Durantaye.

SVe Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M.: Herr Thomae, Ihre Frage war die Frage nach bereicherungsrechtlichen oder bereicherungsähnlichen Ansprüchen nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist und damit verbunden die Frage, ob die individuelle Klagemöglichkeit des Urhebers diesen nicht einen hinreichenden Schutz bietet. Ich stimme Herrn Kreile zu, dass wir, um einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auszuschließen, da eine klare gesetzliche Regelung brauchen, die erklären würde, dass die Verwertungsgesellschaften am Ende der Schutzfrist, obwohl der Anspruch seinen Anspruchsinhaber oder die Lizenzgebühr ihren

Anspruchsinhaber nicht gefunden hat, berechtigt werden müssen, ganz deutlich mit dem Geld auf irgendeine bestimmte Art und Weise umzugehen. Ich halte aber das nicht für den Weg, den wir gehen sollten. Im Gegenteil bin ich der Meinung, dass die individuellen Klagemöglichkeiten für den einzelnen Rechteinhaber einen größeren Schutz darstellen, jedenfalls in gewisser Hinsicht, als dieser Anspruch der Verwertungsgesellschaften. Denn wenn wir dem Rechteinhaber die Klagemöglichkeiten belassen, dann darf er oder sie entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen er oder sie die Nutzung erlauben möchte. Diese Entscheidung wird dem Rechteinhaber oder dem Urheber also nicht genommen. Wenn wir den Verwertungsgesellschaften erlauben, Werke zu lizenzieren, deren Rechte sie in doppelter Hinsicht nicht verwerten – zum einen, weil die Rechteinhaber die Verwertungsgesellschaften nicht mit der Verwertung dieser Werke betraut haben, und zum anderen, weil diese Lizenzverträge dann nicht die Zweitnutzung betreffen, sondern die Erstnutzung von Werken, für die die Verwertungsgesellschaften keine Kompetenz haben –, dann schaffen wir de facto Verträge zulasten Dritter. Wir verpflichten den Rechteinhaber, die Nutzung zu Bedingungen zu erlauben, die er oder sie selbst nicht festgesetzt hat. Wenn der Rechteinhaber seine Rechte dann nicht geltend macht, entsteht ein Mitnahmeeffekt. Das Geld kommt dann entweder Rechteinhabern zugute, die mit den Werken in keiner Beziehung stehen, oder aber Dritten, die mit den Werken auch in keiner Beziehung stehen. Das halte ich für problematisch und für einen Weg, den wir nicht gehen sollten. Das ist genau der Grund, weshalb ich einen anderen Weg vorgeschlagen habe.

Frau Wawzyniak, Sie haben mir, glaube ich, zwei Fragen gestellt. Zum einen haben Sie gesagt, ich würde die kommerzielle Nutzung von Werken befürworten und zum anderen haben Sie gefragt, was mit dem Unterlassungsanspruch sei, ob der denn praktisch umsetzbar sei. Ich bin Ihnen sehr dankbar für die Frage, weil die mir erlaubt, nochmal zu präzisieren, was meine eigene Position eigentlich ist: Ich finde, dass die private oder öffentliche Trägerschaft nicht entscheiden kann! Wir sollten keine Regelung schaffen, die nur, zum Beispiel, öffentliche Bibliotheken in den Kreis der Berechtigten aufnimmt, aber Institutionen privater Trägerschaft oder Privatpersonen nicht erfasst. Ich bin auch der Meinung, dass wir eine Regelung brauchen, die *public private partnerships* einschließen muss, einfach weil die Digitalisierung von Werken so wahnsinnig teuer ist und die öffentliche Hand alleine

es einfach nicht schafft, diese ungeheuren Kosten zu stemmen. Das bedeutet aber nicht, dass ich alle kommerziellen Nutzungen erlauben möchte. Was mir vorschwebt, ist eher so ein Modell wie das, was die Kommission in Artikel 6 der Richtlinie benennt. Die Kommission möchte auch *public private partnerships* erlauben. Die Kommission sagt in Artikel 6: Wir müssen es den berechtigten Institutionen – und sie fasst die Gruppe der berechtigten Institutionen enger, als ich das tue – ermöglichen, Verträge mit Dritten abzuschließen, mit Privatpersonen, und das im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags. Das heißt, ihr schweben *public private partnerships* vor. Das bedeutet aber nicht, dass sie jegliche kommerzielle Nutzung ermöglichen möchte. Und das möchte ich auch nicht. Ich möchte aber Forschung und Wissenschaft beispielsweise auch berechtigen.

Die zweite Frage war die nach dem Unterlassungsanspruch und – ich glaube vielleicht auch damit verbunden – die Frage nach der Schrankenregelung, die Sie ja vorgesehen haben. Ich glaube – das habe ich in meinem Eingangsvortrag gesagt –, dass der deutsche Gesetzgeber eine Schranke nicht erlassen kann. Da gehe ich nicht konform mit manchen meiner Kosachverständigen hier. Eine Schrankenregelung muss ganz eng sein, um nicht nur europarechtlichen, sondern auch völkerrechtlichen Vorgaben zu genügen, und an die müssen wir auch denken. An die muss auch die Kommission denken, wenn sie eine Richtlinie erlässt. Aber der deutsche Gesetzgeber eben auch, und deswegen halte ich eine Schrankenlösung für nicht zulässig. Gleichzeitig bin ich aber der Meinung, dass die Persönlichkeitsrechte es gebieten, dem Urheber den Unterlassungsanspruch zu belassen. Das ist ganz wichtig, dass der Urheber den Unterlassungsanspruch hat. Und wenn der Urheber oder andere sonstige Rechteinhaber auftaucht, Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner also bekannt sind, dann ist meiner Meinung nach ein Unterlassungsanspruch auch durchsetzbar, und dann ist der überhaupt nicht unmöglich, wie Sie gesagt haben. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir diesen Anspruch auch vorsehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt sind alle Fragen beantwortet. Wenn noch einer eine zwingende hat, kann er die vielleicht auch bilateral klären. Noch eine Frage, die dringend gestellt werden muss? Also, noch zwei. Frau Dr. Sitte, bitte!

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Wobei ich eine kleine Vorbemerkung machen möchte: Hier wird von allen erklärt, dass das alles so wahnsinnig teuer und für die öffentliche Hand kaum zu stemmen ist – und wenn man genau hinschaut, werden nach dem jetzigen Stand der Dinge die Bibliotheken die Suche finanzieren müssen. Sie sollen die Digitalisierung finanzieren und dann auch noch die Zahlung an die Verwertungsgesellschaften leisten, und bei der Ausschüttung der angesparten Mittel sind die Bibliotheken aber nicht dabei. Also da würde ich schon ganz gern in Zukunft nochmal drüber reden wollen. Erstens, ob das überhaupt gerechtfertigt ist, an die Verwertungsgesellschaften die Rechte sozusagen fiktiv zu übertragen, und zweitens, ob dieses Verteilungsmodell nur annähernd gerecht ist gegenüber den Bibliotheken, die ja immerhin ausschließlich mit öffentlichen Mitteln arbeiten, im Wesentlichen, sagen wir mal so, bis auf PPPs.

Was mich jetzt nochmal interessiert, und die Frage richtet sich an Professor Kuhlen: Es ist ja extrem spannend herauszufinden, wann ein Werk als verwaist gelten kann. Und da wird von verschiedenen Sachverständigen zum einen von „sorgfältiger“ und „äußerst aufwändiger“ Suche nach möglichen Rechteinhabern gesprochen. Manche sprechen von „Registern“, andere wiederum von „computergestützter Standardsuche“ und die letzte Variante, die ich gefunden hatte, war dann „sorgfältige Standardsuche“. Die VG Bild-Kunst will sogar, dass die Suche durch die Verwertungsgesellschaften selbst durchgeführt wird. Also insofern gibt es da noch sehr unterschiedliche Vorstellungen, und letztlich haben Sie, Professor Kuhlen, dann eine öffentliche Bekanntmachung dieser Werke vorgeschlagen, so dass sich dann Urheberinnen und Urheber melden können. Jetzt würde mich nochmal interessieren, dass Sie uns die Probleme erläutern, vor denen Bibliotheken und Kultureinrichtungen bei der Umsetzung der sorgfältigen Suche stehen, und warum dann aus Ihrer Sicht die einfachere Option ebenfalls den Zweck der Klärung der Rechtssituation leisten kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kollegin Wawzyniak.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich will gerne nochmal auf die Frage der Vergütung zurückkommen. Hierzu gibt es ja unterschiedliche Positionen, und ich würde mich jetzt mal kurz auf den Standpunkt stellen, eine Vergütung soll irgendwie sein. Da

fragen Sie, Herr Professor Kuhlen, wie sollen das Archive, Bibliotheken überhaupt leisten? Die EU-Richtlinie selbst sagt, es ist nicht zwingend eine Vergütung vorgesehen. Wenn wir uns jetzt aber mal auf den Standpunkt stellen würden, theoretisch, es ist eine Vergütung vorgesehen: Hätten Sie denn einen Vorschlag, wie die Vergütung den Ansprüchen von Rechteinhabern, Urhebern, die später irgendwann auftauchen, noch gerecht werden kann, ohne gleichzeitig einen Missbrauch dieser Ansprüche zu haben?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Krumwiede bitte!

Agnes Krumwiede (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine kurze Randbemerkung zu *use-it-or-lose-it*. Das bezieht sich natürlich auf vergriffene Werke, nicht auf verwaiste Werke. Aber jetzt zu meiner Frage, weil ich nämlich auch nicht die Ansicht teile, dass es der Funktionalität widerspricht, wenn man einen Vergütungsanspruch anmeldet, denn es sollte ja nicht nur in unserem Interesse sein, dass man kulturelle Werke einer möglichst großen Allgemeinheit möglichst günstig zur Verfügung stellt, sondern auch der Erhalt und die Nachhaltigkeit sollten im Zentrum stehen, und deswegen stehe ich ganz klar auf der von Professor Kreile vertretenen Position einer Vergütungspflicht. Aber da wollte ich nochmal ins Detail gehen: Könnten Sie ungefähr sagen – auch wenn das jetzt vielleicht ein bisschen arg visionär und sehr konkret ist –, wie hoch so eine Vergütung aussehen könnte? Man müsste das wahrscheinlich auch irgendwie medienspezifisch staffeln, aber vielleicht könnten Sie da einen Vorschlag machen?

Und dann würde mich auch noch interessieren, was Ihre Meinung ist, zu welchem Zeitraum man die Werke zurückstellen sollte. Sollten es fünf Jahre oder sollten es sogar zehn Jahre sein?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wer kurz und knapp antwortet, hat unsere Sympathie. Wir fangen an mit Herrn Professor Kreile auf die Fragen der Kollegin Krumwiede.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Ganz kurz und knapp zu der letzten der drei Fragen, fünf oder zehn Jahre: Die meisten Verwertungsgesellschaften in Deutschland haben

Verjährungsfristen von fünf Jahren. Wenn also ein Wahrnehmungsberechtigter später als fünf Jahre kommt, bekommt er keine Ausschüttung mehr. Wenn man an diesem System festhalten würde, dann wären fünf Jahre richtig. Da es sich aber um verwaiste Werke handelt, also sozusagen unterstellt wird, es gibt gar keinen Urheber, kann man sich überlegen, ob man ihm einen etwas längeren Zeitraum des Erkennens, dass sein Werk genutzt wird, einräumt. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass gerade im beginnenden Digitalisierungsprozess, bis das erst einmal gegriffen hat und bis die Leute überhaupt verstanden haben, „Mensch, in der Bibliothek oder in dem Museum wird es ja genutzt“, dass man da eine Zehn-Jahres-Regelung macht.

Die zweite Frage nach der Vergütung ist nicht nur visionär, sondern vor diesen visionären Aufgaben stehen eigentlich Verwertungsgesellschaften, wenn sie Tarife machen müssen, immer. Deswegen sind wir keine Visionisten, aber wir können mit dem Thema ganz gut umgehen. Natürlich muss man Parameter finden, die in vergleichbaren Fällen zur Anwendung kommen. Das Hauptproblem wird sein, inwieweit ich den wissenschaftlichen Charakter bewerte, inwieweit ich die kulturelle Bedeutung eines Werkes einschätze und wie nah ich mit dieser Nutzung an einer kommerziellen Nutzung bin. Je näher man an einer kommerziellen Nutzung dran ist – sprich wenn ich ins Internet meine Beiträge, seien es vergriffene Bücher, seien es Filmwerke aus vergangener Zeit, die sich mit einem Thema einer wissenschaftlichen oder einer kulturellen Einrichtung befassen, einstelle –, desto mehr muss natürlich auch der Preis dann bei der kommerziellen Nutzung liegen. Und wer macht diese Parameter der kommerziellen Nutzung? Das sind beispielsweise Unternehmen wie Google, wie iTunes, die für bestimmte Bereiche dann sagen: Ein Film kostet 99 Cent oder 1,99 oder 3,99 Euro. Und man wird sicher auch den Vergleich aus der analogen Welt hier bemühen müssen und sagen: Als Buch hat das soundsoviel gekostet, und wenn ich mir dieses Buch in der städtischen Bibliothek ausgeliehen habe, dann habe ich vielleicht damals eine Bearbeitungsgebühr von 50 Pfennig zahlen müssen oder 3,00 Euro für einen Monatsbeitrag, und diese Parameter muss man dann heranziehen und muss ganz konkret auf den einzelnen Nutzer eingehen. Und ich würde auch nicht dazu raten, generell alle Bibliotheken gleich zu behandeln, alle Museen gleich zu behandeln, alle Filmarchive gleich zu behandeln, sondern da sollte man dann auf die individuelle Nutzung abstellen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt Herr Professor Kuhlen auf die Fragen der Kollegin Sitte und der Kollegin Wawzyniak bitte!

SV Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen: Ich gehe zunächst auf die zweite Frage ein, weil das mit der Vergütung mir etwas leichter erscheint. Ob der Spruch „Viel Feind, viel Ehr“ immer zutrifft, weiß ich nicht – aber ich scheine der einzige zu sein, der dort auf die Vergütung verzichten will. Aber Sie wollten ja eher wissen, wie es sich verhält, wenn der Gesetzgeber nun doch eine Vergütung vorsehen will. Er hat die Freiheit, dies nicht vorzusehen, das haben Sie ja gerade deutlich gesagt, dass es zwar ein Grundprinzip ist, aber es kann jederzeit aus bestimmten Interessen im Gesetz auch aufgelöst werden. Aber ich meine, wenn überhaupt eine Vergütung da ist, dann denke ich mir, dass das eigentlich von den betroffenen Institutionen selber geregelt werden kann und auch geregelt werden sollte. Es handelt sich ja wahrscheinlich um relativ geringe Beträge, die irgendwann mal zur Geltung kommen. Ich halte es nicht für machbar. Da ist die Rede von zwischen 50 Cent und 8,00 Euro, was ich so mitbekommen habe, die da eigentlich bislang gezahlt werden müssen. Wenn Sie überlegen: Das sind Millionen Objekte! Jedes einzelne Bild, das Sie nachweisen müssen! Da gibt es in den Mediotheken Tausende, Zehntausende, Hunderttausende! Da müssten Zahlungen kommen, die dann alle fünf Jahre wieder ausgeschüttet werden. Das halte ich nicht für machbar. Ich denke die Institutionen bilden ja auch sonst Rücklagen – für den Fall, dass die Heizung irgendwo explodiert oder neue Investitionen fällig sind. Dass man da kleine Rücklagen für den Fall bildet, dass tatsächlich einmal ein Urheber oder ein Rechteinhaber den Anspruch geltend macht, das ist ohne Weiteres machbar, und deshalb kann also die Vergütung dann doch durch die betroffenen Institutionen selber geregelt werden. Wenn es anders gemacht werden soll, halte ich es für sinnvoll, dass es dann den Bibliotheken oder den Archiven, den Mediotheken, Museen selber direkt zugute kommt. Denn sie sind es ja, die durch ihre Vorsorge überhaupt dafür gesorgt haben, dass es so etwas wie verwaiste Werke überhaupt noch gibt. Die sind bei ihnen, die haben die jahrelang gepflegt, in ihren Beständen bewahrt, und sonst wären sie gar nicht mehr da. Also den kulturellen Auftrag der Bewahrung im Analogen haben sie sowieso geleistet, und dann sollten die Bibliotheken und die Museen, die ja sowieso immer traditionell finanziell unterversorgt sind, wenn überhaupt so eine Lösung zustandekommt mit Verwertungsgesellschaft, die ich im Prinzip ablehne, es sei denn für die kommerzielle



Verwertung, die Nutznießer sein – und nicht irgendwelche Leute, da haben Sie ja darauf hingewiesen, die damit überhaupt gar nichts zu tun gehabt haben. Aber die haben es damit getan, sie haben das kulturelle Erbe zumindest im analogen Bereich sehr sorgfältig bewahrt, und dann sollen sie die Nutznießer sein.

Die andere Frage ist natürlich viel komplizierter. Sie haben vollkommen Recht, Frau Sitte. Nicht nur zwei Urheberrechtler haben drei Meinungen, wenn sie zusammentreten, sondern auch Informationswissenschaftlicher oder Leute, die mit *diligent search* professionell zu tun haben, haben alle heterogene, abweichende Meinungen. Und darauf zu vertrauen, dass es eine einigermaßen zufällige Lösung geben wird – an dem Beispiel der Filme haben Sie es sehr drastisch gezeigt, dass diese *diligent search* wahrscheinlich fehl läuft, bei Bildern und anderen multimedialen Objekten ist es ähnlich schwierig, bei gedruckten Werken und Büchern ist es vergleichsweise leicht. Methodisch halte ich es nicht für machbar, solche Suchmaschinendatenbanken so zu entwickeln. Das ist auch mit der klassischen Suche eigentlich nicht kompatibel, denn wenn die Suche nicht erfolgreich war – also man hat keinen gefunden –, war sie erfolgreich. Aber das kann eigentlich nicht Sinn der Suche sein. Ich halte sie nicht für methodisch lösbar, obwohl ich zugeben muss, dass ich die ganzen Experimente, Anordnungen, die einzelnen Algorithmen und die Verfahren beim ARROW-Projekt – und die meisten wissen ja, das ist ein EU-finanziertes Projekt, das genau dieses Problem lösen soll – nicht im Detail kenne. Dafür müsste man dort ausführliche Retrievaltests machen, um das hinzubekommen. Ich habe nach vielen Jahren des Umgangs damit meine erheblichen methodischen Zweifel. Deshalb ist mein Vorschlag tatsächlich gewesen: zweimonatige öffentliche Bekanntmachung. Ich sehe es nicht ganz ein, weshalb es nicht machbar sein sollte. Die Anmeldung muss natürlich einer zentralen Institution vorbehalten werden, und ich denke, da bietet sich in Deutschland natürlich ganz klar die Nationalbibliothek an, die entsprechend ja auch die Vorkehrungen machen kann. Das ist ein Verfahren, was relativ leicht automatisierbar ist, wenn auch gewisse Kosten immer noch bleiben. Ich kann ja nicht einfach sagen: Ich schicke jetzt das Bild der Nationalbibliothek und ich will das jetzt digitalisieren! Es muss ja innerlich erschlossen werden, beschrieben werden, Meta-Daten müssen erstellt werden, und das ist natürlich nach wie vor ein Aufwand, der da ist. Aber der ist unvergleichlich geringer als bei der *diligent search*, die ich durchführen muss. Ich verhalte mich wirklich konträr zu den ganzen

Vorschlägen, die seit fünf, sechs Jahren – die ersten gab es, seitdem das *Copyright Office* 2005 die Umfrage in den USA gestartet hat – vorliegen. Ich habe sie mir auch in einem relativ umfänglichen Buch alle einzeln angeschaut. Sie sind nicht in dem Ausmaß praktikabel, dass eine zuverlässige Lösung kommt, die meinen Vorschlag der öffentlichen Ausschreibung/Bekanntmachung dort konterkarieren würde. Verfassungsrechtliche Probleme sehe ich dort gar nicht, auch keine Probleme zur sonstigen Bekanntmachung für die Nutzung, da es ja um eine Zweitnutzung geht, nicht um eine Primärnutzung. Ich würde dafür plädieren, das zumindest einmal zu erwägen. Und ganz im Sinne mit Frau Niggemann: Vielleicht müssen wir in der Tat Erfahrung sammeln. Vielleicht machen wir parallel mal Vorschläge, dass der Gesetzgeber sich da nicht unbedingt festlegt, sondern alternative Verfahren zu Ausschreibung und *diligent search* versucht, und dann haben wir die ersten zwei Jahre Erfahrung damit. Und wenn die *diligent search* unproblematisch ist und keine Kosten verursacht, gut, dann bin ich der Letzte, der dagegen wäre. Bei ARROW habe ich meine Zweifel: Wenn die Förderung der EU dann mal ausläuft, werden dafür Kosten erhoben werden. ARROW muss sich selber tragen, und dann tritt genau das ein, Frau Sitte, was Sie auch befürchten, dass die Museen, die Bibliotheken für jede Suche dort Gebühren bezahlen müssen. Nochmal zwischen 50 Cent und 8,00 Euro. Das sind die Summen, die momentan im Gespräch sind. Und das halte ich nicht für machbar!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann schließe ich diese öffentliche Anhörung. Ich danke Ihnen, dass Sie hier gewesen sind, und wünsche Ihnen einen guten Heimweg! Den Kolleginnen und Kollegen noch viel Spaß bei der Arbeit am Schreibtisch!

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB  
Vorsitzender